

Die
Vermögens-Verhältnisse

der

Ehefrauen und Wittwen

nach dem

livländischen Adelsrechte

bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts.

Ein Versuch

von

Carl von Begefac.



Ar. 9674.

Berlin, 1846.

E. H. Schroeder.

(Unter den Linden 23.)

Bernhardi-Verlag

Spezial- und ...

Einzelne ...

...



...

Est.

TRU Rasmatusoge

206

...

Berlin, 1848

Gedruckt bei Eduard Krause, Neue Orangenstraße 74.

(...)

B o r w o r t.

Der nachsichtigen Beurtheilung des Publikums übergebe ich hiermit vorliegende Abhandlung, worin ich versucht habe, einen Gegenstand aus dem älteren livländischen Rechte zu erörtern. Von der Mangelhaftigkeit dieses Versuchs kann wohl Niemand mehr überzeugt sein, als ich selbst. Nachdem aber Männer von so umfangreichen Kenntnissen und von so ausgezeichnetem Scharfsinne, wie die Herren G. v. Bunge, R. Samson v. Himmelstiern und R. v. Helmersen, ihre Thätigkeit mit so glänzendem Erfolge der Erforschung unseres einheimischen Rechts zugewandt haben, werden da-

durch andere weniger Begabte, selbst Anfänger
angespornt, jenen Vorbildern nachzueifern.

Meine Vorliebe für unser einheimisches Recht,
ist hier durch das Studium des deutschen Rechtes
noch mehr angeregt worden. Und wie mangelhaft
auch das Geleistete sein mag, so wird man doch,
wie ich hoffen will, mein redliches Streben nicht
verkennen.

Berlin, den 24sten December 1845.

C. v. Begefac.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Vermögens-Verhältnisse der Ehefrau während der Ehe.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Erstes Kapitel.

Bestandtheile des Frauenguts.

I. Eingebrahtes Gut der Ehefrau	5
1. Die Aussteuer	5
2. Die Mitgabe	12
3. Anderweitiges in die Ehe gebrachtes Vermögen der Frau	16
Während der Ehe erworbenes Vermögen	17
1. Vom Manne Gegebenes (die gem. deutsche Morgengabe)	18
2. Anderweitig erworbenes Vermögen	21

Zweites Kapitel.

Rechte der Gatten in Betreff des Frauenguts.

1. Rechte des Mannes über das Frauengut, die ihm kraft seiner ehelichen Vormundschaft zustehen	23
2. Rechte der Frau an ihrem Gute	26

Zweiter Abschnitt.

Vermögens-Verhältnisse der unbeerbten Wittwe.

Begriff der unbeerbten Wittwe	31
---	----

Erstes Kapitel.

Vermögensrechte der unbeerbten Wittwe an der ehelichen Güter=Masſe	35
I. Muſttheil	36
II. Gerade	38
III. Die deutſche Morgengabe	44
IV. Anderweitiges Vermögen der Frau	45
V. Wittwenverſorgung	46
A. Leibzucht und Leibgedinge	48
1. Leibzucht	50
2. Leibgedinge	54
B. Die Widergabe oder die livländiſche Morgengabe	55

Zweites Kapitel.

Verfahren bei der Abſonderung der unbeerbten Wittwe	60
---	----

Dritter Abſchnitt.

Vermögens=Verhältniſſe der beerbten Wittwe	65
--	----

Erstes Kapitel.

Vermögens=Gemeinſchaft der Wittwe mit ihren Kindern	65
---	----

Zweites Kapitel.

Aufhebung der Vermögens=Gemeinſchaft	71
--	----

Viertes Abſchnitt.

Vermögens=Verhältniſſe der Ehefrau bei der Cheſcheidung	78
---	----

Die
Vermögens-Verhältnisse
der
Chefrauen und Wittwen
nach dem
livländischen Adelsrechte
bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Vermögens-Verhältnisse der Ehefrau während der Ehe.

Einleitung.

Die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten während der Ehe sind in Livland im Allgemeinen dieselben, wie sie das ältere deutsche Recht darstellt. Wir finden durchaus keine Spuren davon, daß ein solches Verhältniß bestanden habe, welches man als eine eheliche Gütergemeinschaft zu bezeichnen pflegt; diese ist dem livländischen Ritterrechte¹⁾, ebenso wie dem älteren deutschen Rechte überhaupt unbekannt, und erst im späteren Mittelalter durch eigenthümliche Gestaltung des bürgerlichen Verkehrs in den Städten für deren Angehörige entstanden. Es weist vielmehr Alles darauf hin, daß jeder der Ehegatten ein besonderes Vermögen hatte, welches nur äußerlich zu einer ehelichen Gütermasse verbun-

¹⁾ Vergl. N. von Samson von Himmelstiern's livländ. Erbschafts- und Nacherrecht (Riga 1828). S. 197. Anm. a.

den war. Daher ist es der Natur dieses Rechtsverhältnisses angemessen, wenn wir zuerst die Bestandtheile des Frauensvermögens und dann die verschiedenen Rechte der Ehegatten daran betrachten.

In Betreff beider Fragen war es Sitte, daß vor Eingehung der Ehe ein Vertrag abgeschlossen wurde. Obgleich wir in unseren livländischen Rechtsquellen sehr wenige und dürftige Nachrichten über die Eheverträge überhaupt finden, so können wir jedoch daraus Einiges entnehmen, was aus den gemeinen deutsch rechtlichen Grundsätzenfüglich ergänzt werden kann.

Die Eheverträge (Eheberedungen, Ehepacten), die aus dem Gewohnheitsrechte entstanden sind, finden sich in den ältesten deutschen Rechtsquellen, und haben sich namentlich bei dem hohen und niederen Adel und Bauerstande erhalten und verschiedentlich ausgebildet. — Es wurde im späteren Mittelalter gebräuchlich, daß bei der Verlobung oder während des Brautstandes ein Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater oder Vormund der Braut unter Zuziehung der nächsten Verwandten geschlossen wurde, in welchem hauptsächlich von Seiten der Braut eine Mitgabe, und von Seiten des Bräutigams eine Widerlage versprochen wurde, wofür nicht selten die Verwandten oder Freunde die Bürgschaft übernahmen. Diese in die Ehe gebrachte Mitgabe hatte die kinderlose Frau sammt der Widergabe beim Tode des Mannes zu fordern, welche Forderung wohl in den Ehepacten förmlich anerkannt wurde, regelmäßig aber durch Verpfändung

bestimmter (namhaft gemachter) Güter sicher gestellt wurde ¹⁾. Ein solcher Morgengabs-Vertrag wurde errichtet, wenn die Braut eine Mitgabe hatte; brachte sie dagegen keine mit, so war es Regel: daß die Verwandten der Braut deren Versorgung im Wittwenstande auf eine andere Weise sicher zu stellen suchten, und dieses geschah dadurch, daß sie den Bräutigam zur Errichtung eines Leibgedinges vermochten, einer vertragsmäßigen Festsetzung, daß die kinderlose Wittwe den nutznießlichen Besiß eines eigenen oder lehnbaren Gutes, oder von den Erben des Mannes eine Leibrente bekommen sollte. Aus dem mittleren Ritterrecht Cap. 32 ist die Geltung dieser Grundsätze ersichtlich und ebenso, daß die Hinzuziehung der nächsten Verwandten bei Errichtung der Ehepacten nothwendig war. — Eine Bestätigung hierfür findet sich auch im Privileg. des Erzbischofes Sylvester, in der sogenannten „neuen Gnade“ von 1457, §. 4 ²⁾, wo die Brüder für verpflichtet erklärt werden, die ausgestatteten Schwestern zu berathen und zwar na rade erer Vormünder und der negesten Freunde. —

Außer dieser Zuziehung der nächsten Verwandten wurde zur Gültigkeit dieses Vertrages verschiedentlich erfordert, daß er entweder vor dem ordentlichen Gerichte oder vor dem Lehngericht abgeschlossen wurde, je nachdem

1) Vergl. livländ. M. R. R. Cap. 53.

2) G. v. Buddenbrock: Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Mitau, 1802. Band I., S. 302 flg.

nämlich der Wittwe Rechte am allodialen oder lehnbaren Vermögen des Mannes bestellt werden sollten: M. N. N. Cap. 32. Hirna ys der wedewen liifgedinge gemaket an egene vor gerichte, edder an lehen vor dem herren, de dat lehnet, edder an varende have, mit der Erven vorlöff, dat ys er anders nicht, — — —

Die Wirkung dieser Eheverträge muß wie die der Verträge überhaupt beurtheilt werden, und daher hatten sie eine verbindende Kraft für beide Theile, und konnten auch nur deshalb mit Zustimmung beider Theile geändert oder aufgehoben werden.

Eine Aufhebung trat jedoch von selbst ein, sobald die Heirath wirklich nicht erfolgte, und ebenso wenn die Brautleute in die Ehe traten, und dann die Ehe eine beerbte wurde; denn für diesen Fall galt der Satz des M. N. N. Cap. 54: so ys alle morgengave dodt, und in den deutschen Stadtrechten war die so häufig vorkommende Rechtsregel: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“¹⁾.

War nun ein solcher Ehevertrag abgeschlossen, so fiel diese gesetzliche Leibzucht der überlebenden Ehefrau weg, und es galt in dieser Beziehung der allgemeine Grundsatz des sogenannten mittleren livländischen Ritterrechts (Cap. 68) „vorwort breken alle rechte“, d. h. die Jemanden zustehenden Rechte kann er durch Vertrag modificiren. —

¹⁾ Vergl. Eichhorn: Deutsches Privatrecht, 4te Auflage, Göttingen, 1836, S. 347; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. II., S. 695.

Ein Hauptzweck der Ehepacten scheint gewesen zu sein, die vielleicht unbestimmten Grundsätze des livländischen Gewohnheitsrechtes über die Versorgung der Frau im Wittwenstande näher zu bestimmen, und zwar mehr zum Vortheile der Ehefrau.

Erstes Kapitel.

Bestandtheile des Frauenguts.

Das Frauengut umfaßt theils dasjenige, was die Frau dem Manne bei Eingehung der Ehe mitgebracht hatte, (eingebrachtes Gut), theils dasjenige, was sie während der Ehe erwarb.

I. Eingebrachtes Gut der Ehefrau.

Das eingebrachte Vermögen bestand hauptsächlich in der Aussteuer und Mitgabe; außerdem konnte die Braut noch anderweitiges Vermögen mitbringen. —

1. Die Aussteuer.

Es ist eine allgemeine Sitte, die sich bis in's höchste Alterthum verfolgen läßt, daß für eine Braut aus ihrem eigenen oder elterlichen Vermögen verschiedene Sachen angeschafft werden, deren sie sich als Ehefrau zu ihrem leiblichen Gebrauche oder in der Wirthschaft und in dem Haushalte bedienen soll. — Der Inbegriff dieser Sachen, welche die Frau mit in die Ehe bringt,

wird Aussteuer genannt. Die Ausdehnung der Aussteuer sowohl in Betreff der Gegenstände als des Werthes ist von je her verschieden gewesen, und hat sich nicht allein nach dem besondern Gebrauche der einzelnen Gegenden und Stände, sondern auch nach den individuellen persönlichen und Vermögens-Verhältnissen der sich Verheirathenden gerichtet. — Daher darf man auch nicht erwarten, in den Rechtsquellen eine nähere Bestimmung über die Gegenstände der Aussteuer anzutreffen.

Die Sitte der Aussteuer brachten die Deutschen auch mit nach Livland. Einige Stellen des älteren und mittleren Ritterrechts deuten darauf hin. Der Name „Aussteuer“ oder ein anderer, der den Begriff bezeichnet, kommt nicht vor.

Die Sitte der Aussteuer geht schon daraus hervor, daß das Ritterrecht, wenn auch in beschränkterer Weise, als der Sachsenspiegel, das Institut der Gerade kennt, worüber weiter unten das Nähere zu erörtern ist. Ferner geht diese Sitte aus der Bestimmung hervor, welche das Ritterrecht zweimal anführt, daß beim Tode einer kinderlosen Ehefrau: „ihr Ingedömdē und was sie Kleinodes von Hause mitgebracht hatte“ an ihre Mutter fällt. — Die beiden Stellen des Ritterrechts sind im Allgemeinen gleichlautend, eine kleine Verschiedenheit findet aber doch statt, welche für die Erklärung des Sinnes dieser Bestimmung und für die Folgerungen, welche sich daran knüpfen, nicht ohne Bedeutung ist. Höchst wichtig ist

hierbei die Vergleichung des älteren Ritterrechts und des Waldemar=Erichschen Lehurechts, aus denen jene Bestimmung entlehnt ist. Im M. N. N. heißt es Cap. 23: Stervet eine frouwe de einen man hadde, unde nene kinder gehat hefft, der moder gehöret tho dat yngedömde unde wat se van hus clenat gebracht hefft, behalven wat se vor ere seele gaff; und Cap. 57: Stervet ein frouwe de einen man hefft, unde nen kindt hefft gehat, de moder böret er yngedömede unde wat se klenades mede van huse gebracht hefft, behalven wat se vor ere seele gaff; mit diesem Cap. 57 stimmt wörtlich überein das ältere N. N. Cap. 23, nur daß hier das Wort „mede“ vor „van huse“ fehlt; dagegen lautet das Waldemar=Erichsche Lehnrecht Art. 15. so: Stervet een fruw, de een man hefft und neyn kinder gehat, der moder geböhret ingedohm und wat se kleynodes hefft von huus gebracht, behalven wat se vor ere seele gaff.

Zunächst kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß alle diese Stellen dieselbe Rechtsbestimmung enthalten und daß die Verschiedenheit der Fassung keine Aenderung in derselben hat ausdrücken sollen. — Was nun den Sinn der Rechtsbestimmung betrifft, so ist hier noch nicht der Ort, denselben vollständig zu entwickeln und aus den verschiedenen Fassungen zu erklären, es muß hier aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß van hus gebracht sich nicht bloß auf klenat, sondern auch auf ingedömde beziehen sollen. Nach der Fassung des Wal-

demar=Erickschen Lehnrechts ist dies unwidersprechlich, weil nicht allein die Stellung der Worte dem entspricht, sondern auch das Fehlen des Artikels (des Pronomens) zu ingedohm es verlangt. Es fragt sich nun, was man unter ingedohm, yngedomede zu verstehen habe. In den Ritterrechten findet sich keine Erklärung. In dem rigischen Stadtrecht kommt es einmal¹⁾ vor, nämlich in VII, 2 heißt es: eine wedewe mach woll mit vullborde eres vormunt's geven farende have oder ingedome, wor dat se will, averst erve und torffacht eigen mach noch man noch frowe henwech geven ane erven loff. Hiernach bezeichnet ingedome eine besondere Art von fahrender Habe, gewisse bewegliche Güter. — In den Stadtrechten des nördlichen Deutschlands aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert sind Bestimmungen über das Ingedöimte nichts seltenes, und bereits Ulrich Grupen hat in seiner Abhandlung *de uxore theodisea* (praef. §. 8 u. cap. 3) die im Allgemeinen ganz richtige Bemerkung gemacht, daß das Ingedöimte ein Inbegriff von Utensilien sei, welche sonst zur Gerade gehörten. — Das Ingedöimte kommt z. B. vor in den Lüneburger Statuten art. 102²⁾; in den Goslarschen³⁾, wo an einer Stelle das Ingedöimte, was die Frau zum Manne brachte, dem entgegengesetzt wird, was sie überhaupt zum Manne brachte, und wo an

1) Delrichs, dat Rigische Recht. Bremen, 1773. Pag. 41.

2) Dreger, Nebenstunden, S. 359 flg.

3) Göschen, die Goslarschen Statuten (Berlin, 1840), S. 10, Zeile 32 flg. S. 11, Z. 20 flg.

einer andern Stelle von dem Ingedöimte, das die Frau zum Manne brachte, Kleinodien (halsgolt bratzen und vingherne), die sie zu ihm brachte oder ihr gegeben sind, unterschieden werden. — Die Statuten der Altstadt Berden von 1330¹⁾ geben Art. 35 folgende Erklärung: Ingedöimte dat sind grapen, ketele, kisten, bodenne, küven und alle dat thom brau-tüge gehöret, ane pannen de thor hure gath, vortmer alle kleder linnen und wullen, vedderwant, alle smide, gülden und sülvern, alle fleisch, dat tho scheden is, und alle flicken (d. i. Speckseiten), den de hövede afgeschneden sind, und dat mel. Mit dieser Aufzählung der Ingedöimts-Gegenstände verhält es sich ebenso, wie mit den Aufzählungen der zur Gerade gehörigen Sachen, nämlich eines Theils enthalten sie regelmäßig nur die hauptsächlichsten und wichtigsten Sachen, welcher jener Collectiv-Begriff umfaßt, und andern Theils ist der Umfang des Begriffes selbst nach Verschiedenheit des Orts, des Standes und der Zeit ein veränderlicher. Im Privilegium des Erzbischofes Sylvester von 1457 wird, wie es scheint, mit dem Ausdrücke Ingedöimte der Ausdruck Fuß-Geräth gleichbedeutend gebraucht, denn unter „aller fahrenden Habe“ wird hervorgehoben: „Hausgeräth, Kleinod und beredes Korn,“ welches dreies dem Hergewede, verbrieften Gelde und den liegenden Gründen entgegengesetzt wird. — Das Ingedöimte begreift also Sachen, welche die Braut auch als

1) Spiel, vaterländ. Archiv, Bd. I.

Aussteuer mit in die Ehe bringt; wenn nun in dem Waldemar=Erichschen Lehnrechte und in den Ritterrechten von einem Ingedönte, das eine verstorbene Frau von Haus mitgebracht hatte, geredet wird, so liegt darin ein directer Beweis für das damalige Vorhandensein der Sitte der Aussteuer.

Endlich lassen sich die Stellen der Ritterrechte¹⁾, welche unter Umständen Brüdern die Verpflichtung auferlegen, ihre Schwestern zu „berathen“ oder zu „bemannen“, auch mit auf das Aussteuern beziehen; die Berathung begreift aber mehr, als die bloße Aussteuer. (Siehe weiter unten.)

Es läßt sich zwar, wie gesagt, nicht genau angeben, welche einzelne Sachen alle zur Aussteuer gehörten und welche nicht, da hierbei stets mancherlei zufällige Umstände mitwirkten, dennoch aber muß es zum großen Theil als unrichtig erklärt werden, wenn Herr v. Bunge sagt: „Zur Aussteuer oder Ausstattung im engeren Sinne gehören die Hochzeitskosten, Kleider und Geschmeide und überhaupt Alles, was die Ehefrau dergestalt beiträgt, daß dem Ehemanne dadurch die Kosten beim Antritte des Ehestandes, nicht aber für die ganze Dauer der Ehe überhaupt erleichtert werden sollen“²⁾. — Zunächst ist

¹⁾ M. R. R. Cap. 5. 51—62, und diesem entsprechend A. R. R. Art. 7. §. 4. Art. 15. 30. §. 1. 10. E. R. Art. 5. §. 1. 21.

²⁾ Das liv- und esthländische Privatrecht. Dorpat, 1839. Thl. 2. §. 259.

es nicht einzusehen, wie man die Hochzeitskosten zu den Bestandtheilen der Aussteuer rechnen kann; die Aussteuer ist doch etwas Positives, ein actives Vermögen, das von der Braut in die Ehe gebracht wird, die Hochzeitskosten sind aber etwas Negatives, was somit in jenem Positiven nicht enthalten sein kann, sondern dasselbe nur verringern könnte; das ist aber keinesweges der Fall. Die Hochzeitskosten haben mit der Aussteuer und den ehelichen Vermögens-Verhältnissen an sich gar nichts zu thun; hafteten sie auf der Aussteuer, so müßten sie auch unter allen Umständen von den Ausgesteuerten gezahlt werden, das steht aber nirgends in unsern Rechtsquellen; nur unter besonderen Umständen kamen sie in Anschlag und wurden der ausgesteuerten Tochter angerechnet. Dies bestimmt Sylvesters Neue Gnade von 1457 (S. 5) in einer Stelle, auf welche sich Bunge beruft, in der aber nicht jene Bestimmung liegt. Es wird nämlich darin gesagt: Wenn ein Mann stirbt und keine Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, von denen einige berathen, die anderen unberathen sind, so können jene unter der Bedingung, daß sie das einwerfen, „was es gekostet hat, als sie berathen wurden, an Kost, Kleidung, Geschmeide und Mitgabe,“ mit den Unberathenen gleiche Erbtheile in Anspruch nehmen. Die unmittelbar vorhergehende Stelle bestimmt, daß die berathenen Töchter an dem Nachlasse ihres Vaters, so lange Söhne und unberathene Töchter leben, gar kein Erbrecht haben. Wie kann nun aus dieser Collationspflicht überhaupt

oder speziell aus den besonders hervorgehobenen Worten (welche Bunge hat abdrucken lassen), gefolgert werden, die Hochzeitskosten gehörten zur Aussteuer? Müßte man alsdann nicht auch die Mitgabe zur Aussteuer rechnen? Diese unterscheidet aber Herr v. Bunge ganz bestimmt von der Aussteuer. Ueberhaupt scheint er den Begriff und den Zweck der Aussteuer wohl nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben. Es ist immer bei der Aussteuer weniger darauf abgesehen, dem Ehemanne beim Antritte des Ehestandes eine Erleichterung zu verschaffen, als vielmehr der jungen Frau eine ihren individuellen Wünschen möglichst entsprechende Häuslichkeit zu begründen, und so sind unter der Aussteuer auch immer Sachen gewesen, welche beim Antritt des Ehestandes vollkommen entbehrlich sind, oder andere, welche die Ehefrau sehr lange Jahre, ja die ganze Ehe hindurch, gebrauchen kann und welche oft auf Kind und Kindeskind vererbt werden.

Die Frage, aus wessen Vermögen die Aussteuer gegeben wurde, kann nicht anders beantwortet werden, als dieselbe Frage hinsichtlich der Mitgabe, die wir jetzt näher betrachten wollen.

2. Die Mitgabe (medegave).

In Deutschland sowohl als auch in Livland war es gebräuchlich, daß die adelige Braut außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und Kleinodien eine Mitgabe (Brautschaz, dos) dem Manne mit in die Ehe brachte, welche gewöhnlich wohl in einer Summe Geldes,

mitunter aber auch in einem Grundstücke bestand, welches ihr als dos verschrieben worden war,).

Aus dem mittleren livländischen Ritterrechte Cap. 53 könnte man, wenngleich auch nur indirect, schließen, daß diese Mitgabe in Livland gewöhnlich in einer Summe bestand, indem nämlich hier gesagt wird: Daß wenn der Frau ein nahmhast gemachtes Gut als Morgengabe verpfändet war, sie nur über so viel von demselben frei disponiren könne, als ihre Mitgabe betrug; dieser Satz setzt aber voraus, daß die Mitgabe in Gelde oder in Sachen, welche alsdann zu Geld veranschlagt wurden, bestand. — Die Höhe der Mitgabe richtete sich in diesem Zeitraume wohl nach den persönlichen Vermögensverhältnissen der Aeltern und nach der Zahl der auszustattenden Kinder²⁾. Nach dem älteren deutschen Rechte sowohl, als auch nach dem livländischen Rechte wurde diese Mitgabe dem Bräutigam in einem Vertrage versprochen³⁾, in welchem festgesetzt wurde, daß die Frau nach dem Tode des Mannes die demselben eingebrachte Mitgabe und die von ihm

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., Thl. III. S. 261. u. 262. S. 275 u. 276.

2) Beiläufig will ich hier erwähnen, daß nach einer späteren Verordnung des Ordensmeister Wolter von Plettenberg v. 1507 und nach dem Wolmarschen Landtagsbeschlusse vom Jahre 1543 jeder adelige Vater verpflichtet wurde, einer Tochter eine seinem Vermögen und Stande angemessene Mitgabe zu geben. — Siehe hierüber v. Bunge, liv- u. ehstl. Privatrecht, Thl. II. S. 42.

3) Vgl.: Eichhorn, Deutsche Rechtsg. Thl. I. S. 362, N. 6.

bestellte Widergabe ¹⁾ zu fordern haben sollte. Zur Sicherstellung dieser Forderung versprach der Mann noch außerdem seiner Frau ein Pfandrecht an nahmhast gemachten Gütern.

Hatte die sich verheirathende Tochter auch das Recht, diese Mitgabe von ihren Aeltern oder Verwandten zu verlangen? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus folgender Betrachtung. Die Aussteuer und Mitgabe zusammen genommen bilden die Verathung, diese vertrat die Stelle ihres Erbrechts, was sich aus dem Folgenden sogleich ergibt. Man muß annehmen, daß die Töchter stets einen Anspruch auf dieselben gegen ihre Aeltern oder nächsten Angehörigen hatten, denn diese Aussteuer der Töchter ist nicht nur in der damaligen Lehnsvfassung gegründet, wie Nielsen in seinem livländischen Erbfolgerechte (Riga, 1824) S. 191. behauptet, sondern sie hatte vielmehr ihren ursprünglichen Grund in der absoluten Ausschließung der Töchter von der Erbfolge. Dieses ergibt sich: Erstens: aus dem Waldemar-Erichschen Lehnrechte, Art. 5. S. 1.; aus dem ältesten livländ. Ritterrechte, Art. 15, und aus dem mittl. Ritterrechte, Cap. 51, wonach diese Verpflichtung die Töchter zu berathen, nach dem Tode des Vaters auf die Söhne fiel. In den so eben citirten Stellen, die fast alle gleichlautend sind, heißt es: Synt bröder, einer, twe edder

¹⁾ Ueber die Widergabe siehe den betreffenden Artikel weiter unten. Vergl. auch: Rechte der Frau, am Ende. (N. N. Cap. 53).

mer de süsteren hebben, unde willen de bröder delen, so bemannen se de süstern, edder se gha tho geliker delinge mit eren brödern, averst er gut ervet wedder an de brödere. Wollten die Brüder sie nicht berathen, so konnte die Schwester einen Anspruch machen auf einen gleichen Theil mit den Brüdern, woran sie das Leibzuchtsrecht hatte, denn dieses ergiebt sich aus dem Waldemar=Erichschen Lehnrechte Art. II. §. 6; N. R. R. Art. 7, §. 4; M. R. R. Cap. 5 am Ende. Heftt he ock döchter, de beholden ock ere lifftucht daranne, gelick der moder, edder se schallen se beraden.

Zweitens: daß diese Berathung wirklich ihr Erbrecht vertrat, geht unzweifelhaft aus dem W. R. R. Art. 22. und dem N. R. R. Art. 30. (vergl. auch M. R. R. Cap. 62.) hervor ¹⁾, indem hier bestimmt wird: daß wenn die Töchter einmal berathen oder abgefunden waren, sie keinen Anspruch am Vermögen des Vaters haben sollten; jene Stellen lauten: — — — de vater ervet up de dochter, de broder up de süster, yfft se unbemannet edder unge^{de}let syn. —

Im ältesten livländ. R. R. Art. 21, welches auch abgedruckt ist in der livländischen Chronik von Moriz Brandis ²⁾, findet sich die Bestimmung, die übrigens in

¹⁾ Vergl. auch: R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Dorpat, 1832. Erste Lieferung, Seite 73.

²⁾ Herausgegeben von Dr. Alb. Pauker. (Monumenta Livoniae antiquae. Riga, 1840. Band III, Seite 160.)

der v. Bungeſchen Ausgabe des ält. R. R. fehlt, nämlich: daß die nachgebliebene Mutter gleich den Söhnen an der Berathung ihrer Töchter Theil nehmen ſolle. Im M. R. R., Cap. 56. iſt dieſe Beſtimmung des ält. R. R. recipirt worden, denn ſo ſind unzweifelhaft die Worte: „unde böret (d. i. berathet) gelick eren döchtern mit den kindern“ zu verſtehen; H. v. Buddenbrock hat in ſeiner Ausgabe des mittl. lövl. Ritterrechts das Wort „böret“ wohl nicht verſtanden und dieſe Stelle deſhalb ſo emendirt: „unde vördert de ſchult gelick eren kindern.“

Die Gnadenrechte, gegeben von Conrad v. Jungingen zu Danzig am Margarethentage 1397, und vom Erzbischofe Sylvester zu Ronneburg am Dorotheentage 1457, S. 4, wonach den Töchtern ein ſubſidiäres Erbrecht beigelegt wird, haben hierin nichts geändert, ſondern ſie beſtätigen vielmehr dieſe Verpflichtung der Söhne, die unausgeſtatteten Töchter nach Verhältniß des Nachlaſſes mit Zuſtimmung und Willen derſelben und nach dem Beirath ihrer Vormünder und nächſten Verwandten auszuſteuern.

3. Anderweitiges in die Ehe gebrachtes Vermögen der Frau.

Außer der Aussteuer und Mitgabe konnte die Frau auch anderweitiges Vermögen mit in die Ehe bringen, welches ſie auf irgend eine andere Weiſe, ſei es durch Erbschaft oder Schenkung von Seiten ihrer Eltern oder Verwandten, erworben hatte. Starb

Jemand z. B. bloß mit Hinterlassung einer Tochter, so fiel nach den Schlußworten des M. R. R. Cap. 62 ¹⁾ sein Vermögen auf die Tochter, de vater ervet an de dochter, de broder an de süster er gudt, yfft se unbedannet unde ungedelet syn. — Es versteht sich, daß die Tochter, im Falle der Vater nur Lehngüter nachließ, an denselben nur eine lebenslängliche Nutznießung haben konnte. Wenn sich nun ein solches Frauenzimmer verheirathete, so wurde in den Ehepacten eine Mitgabe festgesetzt, und das übrige Vermögen brachte sie so mit in die Ehe. — Ebenso verhielt es sich, wenn einem Mädchen durch die Liberalität ihrer Verwandten oder Freunde Etwas zugewandt wurde, was nicht in der Aussteuer oder Mitgabe begriffen war. Ein solches anderweitiges Vermögen der Ehefrau erwähnt auch das M. R. R. ausdrücklich in Cap. 232 ²⁾, wo es heißt: Nimpt ein Man eine wedewe, de eigen edder Lehen edder lifftucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet etc.

II. Während der Ehe erworbenes Vermögen.

Das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwarb, konnte bestehen in dem, was sie von ihrem Manne oder auf eine andere Weise erhielt.

¹⁾ Vergl. M. R. R. Cap. 5 am Ende.

²⁾ Vergl. Sachsenspiegel III. 75, §. 3.

1. Vom Manne Gegebenes. (Gem. deutsche Morgengabe.)

Nach dem livländischen Rechte umfaßt die Morgengabe zwei Institute, die wir, um sie mit einander nicht zu verwechseln, wie es leider sehr oft geschehen ist, ganz von einander trennen müssen; nämlich: die gemeine deutsche Morgengabe und die Widergabe (Widerlage), die man gewöhnlich auch mit dem Ausdrucke „livländische Morgengabe“ bezeichnet.

Von diesen beiden ist nur die zuerst genannte hier zu erörtern, denn von der letzteren, auf welche die unbeerbte Wittve nur einen Anspruch hatte, kann erst weiter unten die Rede sein, indem wir uns ja hier nur mit den Vermögens-Verhältnissen während der Ehe, und nicht nach der Aufhebung derselben, beschäftigen.

Die gemeine deutsche Morgengabe ¹⁾ bestand in einem freiwilligen Geschenke, welches der Chemann am folgenden Tage nach der Hochzeit, sobald die jungen Eheleute zur Tafel gingen, seiner Ehefrau verehrte. Sie erhielt durch die Uebergabe Eigenthum daran; ob ihr vom Manne die Verwaltung sogleich überlassen wurde, ist gleichgültig, gewöhnlich geschah es nach dem gemeinen deutschen Rechte. — Das Geschenk bestand regelmäßig aus beweglichen Gütern und zwar rechnet das mittl. Ritterrecht Cap. 30. folgende Gegenstände dahin: hove, bynengarden, homgarden, de ummebetünet syn, ferner tymmer ys geven.

1) Von dieser handelt das M. N. N. in Cap. 16, 17, 30, 25.

Diese corrumpirten Wörter müssen nach dem Anhange zum Goslarschen Stadtrecht¹⁾ so emendirt werden: „lymmer dat is gebuwe up sineme gude,“ der Sachsenspiegel I. Art. 20. sagt: „unde thune unde tymber,“ d. h. Gezäuntes und Gezimmertes. Ferner durfte der Mann geben: „zwei Leibeigene, die noch nicht volljährig sind, nämlich einen Knecht und eine Magd zu ihrer Bedienung“; wollte er noch mehrere geben, so bedurfte er zu dieser Veräußerung, so gut wie beim Eigen, die Einwilligung seiner Erben; endlich noch alle Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen, „de tho velde ghan,“ das ist gesagt zum Unterschiede von den gemästeten Schweinen, die zum Nußtheile gerechnet wurden. Vergl. M. N. Art. 28.: „Unde dar bauen höret dartho alle mestswyne, nicht mehr höret tho missdele.“ Alles dieses konnte der Mann ohne Erlaubniß der Erben geben; dieses ergibt sich aus den Worten am Ende des M. N. N., Cap. 30. „Nicht mehr höret thor morgengave, ane erven vorlöff. 2)“

Nach dem M. N. N. Cap. 16. konnte der Mann auch sein unbewegliches Gut „syn anfal“ zur Bestellung der Morgengabe verwenden; jedoch damit dieses Geschenk auch wirksam wurde, bedurfte er hierzu, wie es sich aus den soeben citirten Worten des M. N. Cap. 30. ergibt, die

1) Abgedruckt bei Bunge in seiner Schrift: Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts. Riga, 1827. Seite 103.

2) Vergl. auch M. N. N., Cap. 45.

Einwilligung seiner nächsten Erben. Herr von Bunge¹⁾ und ebenso Herr v. Helmersen²⁾ behaupten, ohne daß sie Beweisgründe für ihre Meinungen angeben, daß diese Morgengabe, die aus dem sächsischen Rechte entnommen sei, in Livland nie wirklich Eingang und practische Geltung erhalten habe. Diese Ansicht könnte ich jedoch aus folgenden Gründen nicht billigen:

Erstens, weil das Gegentheil dieser Behauptung sich nicht allein daraus ergibt, daß im livländischen Ritterrechte diese Morgengabe verschiedentlich vorkommt³⁾ und man unmöglich vom Verfasser des M. R. R. ein gedankenloses Abschreiben aus anderen Rechtsbüchern annehmen kann, da doch jener diese Bestimmungen aus seiner Quelle dem livländischen Rechte gemäß modificirt hat, auf welches Verfahren bereits Herr v. Bunge selbst aufmerksam gemacht hat.

Zweitens heißt es im M. R. R. Cap. 54.: „so ys alle morgengave dodt,“ d. h. jede, sowohl die eigent-

1) Livländ. Privatrecht. Thl. II. S. 33.

2) Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechtes I. S. 98. —

3) M. R. R. Art. 30. 16. 17. u. 25. — In der letzteren Stelle wird gesagt: „Na der morgengave schal eine frouwe nene farende have hebben, de er thohört.“ Die Stelle findet sich weder im Waldemar-Erichschen Lehnrechte, noch im ältesten R. R., noch im Sachsenspiegel, und Herr v. Bunge hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß sie aus dem damaligen Gewohnheitsrechte entstanden sei. Siehe seine Schrift: Ueber den Sachsenspiegel 2c., S. 85.

lich deutsche Morgengabe, als auch die uneigentliche, nämlich die Widerlage.

Drittens werden noch im Gnadenrecht des Erzbischofes Sylvesters¹⁾, welches auf die Bitte seiner lieben und getreuen Ritter- und Landschaft unter ihrer Mitwirkung 1457 von demselben gegeben wurde, im §. 6 ausdrücklich beide Arten der Morgengabe beim Erbrechte der unbeerbten Wittwe erwähnt, indem da gesagt wird: daß die Wittwe nicht nur gleich bei der Erbtheilung die Morgengabe in Anspruch nehmen („unde soll dar tho egenen ere morgengave“), sondern ihr außerdem noch später nach Ablauf von Jahr und Tag die ihr zur Wittwenversorgung verschriebene Morgengabe von den Erben verabreicht werden solle („unde wen jahr und dach umme kommen ys, so sallen er de erven de morgengave geven, de er gesettet yst“).

Wenn auch immerhin diese Sitte sich in späteren Zeiten verloren hat, so kann doch nach den beigebrachten Belegen nicht bezweifelt werden, daß von den ältesten Zeiten an bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts diese deutsche Morgengabe wirklich bestanden hat und daher ein Institut des geltenden Rechts gewesen ist. —

2. Anderweitig erworbenes Vermögen.

Ob die Ehefrau nach der Morgengabe noch Vermögen erwerben konnte, scheint sehr zweifelhaft zu sein. —

1) Siehe hierüber die Einl. in dem erwähnten Privilegium.

Nach dem livländischen Ritterrechte konnte es durch Erbgang nicht geschehen, weil die berathene Tochter kein Erbrecht mehr hatte¹⁾. — Seit den Gnadenrechten war es aber möglich; denn nach dem Priv. Sylv. §. 4. hatte die ausgerathene Tochter unter der Bedingung einer ausgedehnten Collationspflicht gleiches Erbrecht mit der unberathenen Schwester. —

Die Frau konnte durch Rechtsgeschäfte kein bewegliches Gut erwerben, denn am Schlusse des M. R. R. Cap. 25. heißt es: „Na der morgengave schal ein frouwene farende have hebben, de er thohört.“ Demnach mußte Alles so Erworbene in das Vermögen des Mannes kommen. Dagegen Vermögensrechte an unbeweglichem Gute scheint die Ehefrau allerdings haben erwerben zu können, denn im M. R. R. Cap. 58. (vergl. auch Cap. 60.) heißt es: „Stervet ein man edder frouwe erfloss, de lehgudt hebben, van dem Stichte, dat gudt velt an den Bishop, unde de schal ere schuldt gelden, dewile dat gudt recket dat em angefallen ys.“ Wenn hier von einer Frau geredet wird, die ein Lehngut vom Stifte hatte, so geht daraus hervor, daß die Weiber auch vom Stift haben beliehen werden können; also muß es zulässig gewesen sein, daß der Bischof der Ehefrau auch ein Lehn erteilte; und um so mehr muß man annehmen, daß eine Ehefrau auch aus anderen Rechtstiteln unbewegliches Gut hat erwerben können.

1) Siehe oben S. 15 flg.

Zweites Capitel.

Rechte der Gatten in Betreff des Frauenguts.

Die Rechte der Gatten in Betreff des Frauenguts sind verschieden, je nachdem sie dem Manne oder der Frau zustehen, und hiernach zerfällt denn auch dieses Capitel in zwei Abschnitte.

1. Rechte des Mannes über das Frauengut, die ihm kraft seiner ehelichen Vormundschaft zustehen.

Schon nach dem ältesten deutschen Rechte¹⁾ nahm der Mann das sämmtliche Vermögen seiner Frau, das heißt also: Alles, was sie in die Ehe brachte oder während der Ehe erwarb, unter seine eheliche Vormundschaft; dieses finden wir auch im Sachsenspiegel, I. 31. §. 2. ausgesprochen): Svenne en man wif nimit, so nimit he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap.

Wenngleich auch direct unsere livländischen Rechtsquellen diesen Satz nicht erwähnen, so enthalten sie dennoch das Princip, denn sie legen dem Manne die darauf beruhenden Rechte bei. Dies ist aus Folgendem klar

¹⁾ Vergl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht. S. 296. und auch N. v. Sydow: Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin, 1828. Pag. 247.

²⁾ Vergl. auch Espl. I. 45. §. 1., III. 45. §. 3.

ersichtlich: Die Frau durfte ohne des Mannes Einwilligung nichts von ihrem Vermögen veräußern, denn im M. R. R. Cap. 42. heißt es: Ein wiff mach er gudt nicht vorgeven non egen uplaten ane eres mannes vulwort edder vorloff¹⁾. Ja selbst im Falle der Mann auch die Einwilligung zur Veräußerung ertheilt hatte, so genügte dieselbe bei der Veräußerung des unbeweglichen Erbgutes nicht, denn außerdem bedurfte sie noch des Consenses ihrer nächsten Erben; — dies ergibt sich aus dem M. R. R. Cap. 45. Sunder Erven vorloff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeven. Giff he dat einem hinwech de erven mögen ydt wol antasten mit rechte unde anspreken, were he ock alle dodt, de ydt uthgegeven hedde.

Der Ehemann hatte während der Ehe sowohl an der fahrenden Habe als auch am Eigen der Frau den Nießbrauch, s. g. ususfructus maritalis, so daß die Nutzungen daraus in sein Vermögen kamen und nicht dem Vermögen der Frau zuwuchsen. Dies ist ganz deutlich ausgesprochen im Cap. 14. des M. R. R., wo es heißt: daß ein vom Vater abgesonderter Sohn, wenn er mit seinen Brüdern an der väterlichen Erbschaft Theil nehmen will, alles Gut einwerfen muß, womit er abgesondert war; daß er aber das, was er mit dem Gute seiner Frau erworben oder aus demselben erübrigt hat, nicht einzuwerfen braucht, weil es sein eigen sei. Die betref-

¹⁾ Ebenso auch nach dem Sachsenspiegel, I. Art. 31.

fenden Worte sind: sunder wat he mit synes wiwes gude vorwörve edder voröverde dat were syn eigen¹⁾. Man muß daher schließen, daß selbst auch über dasjenige Vermögen, was die Frau während der Ehe nach Bestellung der Morgengabe erwarb und zwar ihr ausschließliches Eigenthum blieb²⁾, dem Manne doch das Verwaltungs- und Nutzungsrecht gebührte. Der Grundsatz des deutschen Rechts, daß im Verwaltungsrechte des Ehemannes keineswegs eine freie Veräußerungsbefugniß des Frauenguts lag, hat unstreitig auch in Livland gegolten, wengleich es im M. R. R. nicht ausdrücklich gesagt wird. Dieser Grundsatz ergibt sich schon aus dem vorhin erwähnten Cap. 42. des M. R. R.; denn hiernach wird zur Veräußerung des Frauenguts als erstes nothwendiges Erforderniß vorausgesetzt, daß sie es will; sie ist die eigentliche Inhaberin des Rechts, es kann also an sich auch nicht ohne ihren Willen auf einen Andern übergehen. Wenn die Verhältnisse eine Veräußerung wünschenswerth machten und der Mann dieselbe vornahm, so muß man nach Analogie des M. R. R. Cap. 50. annehmen, daß die Veräußerung gültig war, wenn die Frau entweder ausdrücklich eingewilligt, oder dieselbe binnen Jahr und Tag nicht angefochten hatte, und überhaupt scheint die Frau eine solche Veräußerung nicht haben anfechten zu können, wenn der Mann

1) Vergl. Sachsenspiegel, I. 31. cf. M. R. R. Cap. 232.

2) Vergl. Erz. Sylvesters Neue Gnade. S. 6 am Ende.

durch echte Noth dazu gezwungen war. — Unsere livländischen Rechtsquellen erwähnen in keiner einzigen Stelle, wann diese Rechte des Mannes am Vermögen der Frau eintraten, jedoch läßt es sich nicht anders annehmen, als daß¹⁾ dieselben schon, wie nach dem Sachsenspiegel, mit dem wirklichen Abschluß der Ehe begannen und bis zum Tode oder bis zur Scheidung ununterbrochen fort dauerten²⁾.

2. Rechte der Frau an ihrem Gute.

Die Frau war Eigenthümerin ihrer fahrenden Habe (Musksteuer und deutsche Morgengabe), sie konnte sie brauchen und im Hauswesen verwenden, wie sie wollte, nur in der Veräußerung scheint sie beschränkt gewesen zu sein; an ihrem liegenden Gut, woran sie meist kein Eigenthum haben konnte, zeigte sich ihr Recht während der Ehe wohl nur darin, daß der Mann dasselbe nicht ohne ihre und respective ihrer Erben Einwilligung veräußern konnte, ausgenommen wohl im Falle der echten Noth³⁾.

Nach dem Sachsenspiegel und ebenso auch wahrscheinlich nach dem livländischen Gewohnheitsrechte waren der Frau alle Schenkungen an den Mann, mochten die-

1) Siehe v. Helmersen's Gesch. des livländischen Adelsrechts. Dorpat, 1836. Seite 124.

2) Sachsenspiegel III. 45. §. 3. Die man is ok vormünde sines wibes to hant als sie ime getrūwet wert. Dat wif is ok des mannes genotinne to hant als se in sin bedde trit, na des mannes dod so is sie ledich von des mannes rechte.

3) Siehe den vorhergehenden Abschnitt.

selben nun in Eigen oder in Fahrniß bestehen, ohne Einwilligung ihrer nächsten Verwandten verboten¹⁾.

In unseren einheimischen Quellen finden wir keine Bestimmungen darüber: ob die Frau ohne Einwilligung des Mannes Schulden machen könne? Nach Analogie des deutschen Rechts muß man diese Frage im Allgemeinen verneinen; eine Ausnahme konnte wohl die echte Noth in der Abwesenheit ihres Mannes machen. — Ebenso auch findet sich keine Bestimmung darüber, ob die Frau einen standesmäßigen Unterhalt vom Manne verlangen konnte? Die Beantwortung dieser Frage versteht sich von selbst, denn die Ehefrau ist Hausfrau und als solche steht sie an der Spitze des Haushaltes²⁾.

Die Rechte der Frau an der vom Manne bestellten Morgengabe sind verschieden, je nachdem dieselben die gemeine deutsche oder livländische Morgengabe betreffen.

Die gemeine deutsche Morgengabe wurde der Frau, wie wir schon früher gesehen haben, nach dem Beilager gegeben, d. i. übergeben; dadurch bekam sie Eigenthum daran; nach dem Tode des Mannes vindicirt sie dieselbe aus der ehelichen Gütermasse als Eigenthum.

Dagegen an der livländischen Morgengabe oder Widerlage hatte die Frau vor dem Tode des Mannes gar kein Recht, erst nach dem Tode hatte sie einen Anspruch

¹⁾ Sachsenspiegel I. 31. §. 2., und siehe hierüber von Sydow in der angeführten Schrift, Pag. 248.

²⁾ Siehe hierüber auch Helmersen's Adelsrecht, S. 129.

auf dieselbe; eben deshalb konnten auch ihre Erben dieselbe vom Manne durchaus nicht verlangen, da der Zweck der Bestellung der Morgengabe — die Wittwenversorgung — hinwegfiel. ¹⁾

Die Mitgabe der Frau blieb ihr Eigenthum und kam wie all ihr Vermögen auch unter die Vormundschaft des Mannes, nach dem Tode des Mannes hatte sie das Recht, die Auslieferung derselben von den Erben zu fordern; lieferten die Erben ihr dieselbe aus, so hatte sie ein ganz unbeschränktes Verfügungsrecht darüber, wurde ihr aber von den Erben statt dessen das ihr dafür verpfändete Gut eingeräumt, so konnte sie über dieses Gut in soweit verfügen, als ihre Mitgabe betrug. Dieses ist ausgesprochen im Waldemar-Erichschen Lehnrechte Art. 9.; M. R. R., Art. 18.; M. R. R., Cap. 53. Nachdem hier in diesen Stellen bestimmt worden ist, daß die Erben des verstorbenen Mannes der kinderlos nachgebliebenen Wittve nach Jahr und Tag die Morgengabe (d. h. die livländische) geben sollen, heißt es: Wert er överst dat guds davör gesettet, dat er benömet was, dat mach se nicht mer vorgeven, denn sovele ere medegave was, dat mach se vorgeven wem se wil; överst de weddergave, dat ys de morgengave, der en mach se nergen geven na erem dode, wente dat er vet an eres Mannes erven. Is dar överst nen erve, so er vet ydt an den Bischof. Also kann sie über die Mitgabe sowohl unter Leben-

¹⁾ Vergl.: v. Helmersen's Adelsrecht, Seite 131 am Ende.

den als auf den Todesfall verfügen, und hatte sie darüber nicht verfügt, so fällt dieselbe an ihre Erben, da ja nur die Widergabe an die Erben des Mannes, respect. an den Bischof, fallen soll. — Es läßt sich kaum deutlicher aussprechen: daß die Mitgabe stets zum Vermögen der Frau gehörte, und niemals in das Vermögen des Mannes kam. — Dieses scheint übersehen worden zu sein, wenn Herr v. Bunge sagt: ¹⁾ „daß die Mitgabe vollkommenes Eigenthum des Mannes werde,“ welche Behauptung er blos daraus folgert, daß, wie er meint, „nirgends von der Restitution der Mitgabe nach der Trennung der Ehe die Rede sei.“ — Ist nun aber in den angeführten Worten des M. R. R. Cap. 53. nicht eine Restitution vorgeschrieben, und wo ist denn vorgeschrieben, daß der Mann die Mitgabe erwerbe?

Herr v. Helmersen sagt in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts Iief. I. Seite 83: „Die Mitgabe am Gelde, als reine Gabe, mochte in das Vermögen des Mannes fließen, gleichermaßen wie die Frau nach Absterben des Mannes die im Gelde gegebene Widerlage oder Morgengabe des Mannes eigenthümlich zur freiesten Disposition behielt.“

Er scheint durch den Ausdruck Mitgabe und Widergabe zu dieser Ansicht verleitet worden zu sein, ohne in-

¹⁾ Bunge livl. und ehstländische Privatrecht. (Dorpat, 1839), Thl. II., Seite 41. und 70.

deß sie als einen unzweifelhaften Rechtsatz auszusprechen. Abgesehen von der so eben gegebenen Ausführung, läßt sich diese Ansicht von Herrn v. Helmersen schon dadurch widerlegen, daß die Mitgabe der Braut gegeben wurde, und nicht dem Manne. Auch scheint Herr v. Helmersen sich selbst zu widersprechen, indem er dem Manne an der Mitgabe dasselbe Eigenthums- und Dispositionsrecht zuschreibt, welches die Frau an der Widerlage habe; daß diese aber durchaus nicht die Widerlage eigenthümlich zur freiesten Disposition erhalten habe, sagt das angeführte Cap. 53. des N. N. mit dürren Worten. Daher kommt es auch, daß Herr von Helmersen in einer späteren Stelle seines Werkes: Lieferung II. Seite 172., gerade das Gegentheil von seiner früher vorgetragenen Meinung sagt: „Die Bestimmung des älteren Rechts im Cap. 53. des N. N., daß die in baarem Gelde angelegte Morgengabe der Frau eigenthümlich gehöre, ist nicht aufgehoben und als bestehend zu betrachten, sowie die Bestimmung, daß die in einem liegenden Grunde angelegte Morgengabe, bis auf das, was davon die Mitgabe war, an die Erben zurückfalle.“ Seine in der That mit einander in Widerspruch stehenden Ansichten wiederholt er auch in seiner Geschichte des lyländischen Adelsrechts, Seite 128. und folg.

Zweiter Abschnitt.

Vermögens-Verhältnisse der unbeerbten Wittwe. ¹⁾

Einleitung.

Begriff der unbeerbten Wittwe.

Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes stehen der nachgebliebenen Frau verschiedene Rechte zu, je nachdem die Ehe eine beerbte oder unbeerbte ist.

Nach dem älteren livländischen Ritterrechte wird die Ehe als eine beerbte in folgenden Fällen angesehen:

Erstens, wenn beim Tode des Mannes einer oder mehrere Söhne vorhanden sind; das M. R. R. Cap. 231. lautet: „Stervet einer frouwen er man, se blifft

¹⁾ Vergleiche v. Bunge: Ueber das Erbrecht der unbeerbten Wittwe nach livländischem Landrecht in seinen theoretisch-practischen Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten. Dorpat, 1843. Thl. III. Seite 281 — 300. Da mir diese Schrift erst während des Druckes meiner Abhandlung zugänglich geworden ist, so habe ich die darin ausgesprochene Ansicht, welche auf scharfsinnigen Combinationen beruht, hier nicht näher beleuchten können.

sittende mit eren kindern in eres mannes gude, so lange als se wil ungedelet.“

Herr von Bunge¹⁾ und ebenso Herr von Helmersen haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß man hier unter „kind“ nur einen Sohn zu verstehen habe, und aus dem Cap. 27. des M. R. N. ergiebt es sich auch ganz deutlich; der Wichtigkeit wegen, welche diese Stelle für uns hat, will ich sie ganz vollständig wiedergeben: Welk wiff de ein kindt drecht nach eres mannes dode, und sick barhafftich bewiset tho der bygraftt, eder tho dem Mandfeste, wert dat kindt lebendig geboren unde hefft de frouwe des tügen van den frouwen, de daraver weren, dat dat kindt wenende unde schriende tho der welt kumpt, dat kindt beholt des vaders erve unde so ys de morgengave quydt. Stervet ydt darna, de moder beholt ere lifftucht in dem gude. Were ydt overst ein dochter, so beholt se ere morgengave, ane des heren vorloff.

Zweitens, wenn die Ehefrau dem verstorbenen Manne während der Ehe zwar keine Kinder geboren hatte, jedoch eins innerhalb der gesetzlichen Frist²⁾ nach dem Tode des Vaters gebar, so galt die Ehe für eine beerbte, denn das Kind war Erbe³⁾, die Morgengabe wurde gebrochen, und die Mutter erhielt anstatt dessen andere

¹⁾ Vergl. dessen Privatrecht, S. 263.

²⁾ Diese setzt das Ritterrecht als bekannt voraus.

³⁾ M. R. N., Cap. 35. und 36.

Vermögensrechte ¹⁾). Das M. R. N., Cap. 54., bestimmt: „Heft överst eine frouwe ein kindt, dat se betügen möge sülff drüdde, dat ydt de veer ^{Wunse} beschriet, wenn ydt tho der werlt kumpt, so ys alle morgengave dodt, unde se besittet eres mannes dele des gudes — — —.“

Es kam hierbei hauptsächlich darauf an, daß das nachgeborne Kind ein lebendiger Sohn war, was im streitigen Falle, wenn nämlich das Kind bald nach der Geburt verstarb, von der Wittwe durch Zeugen bewiesen werden mußte, wie es in den vorhin angeführten Stellen (M. R. N., Cap. 54. und 27.) vorgeschrieben ist.

Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob die Ehe für eine beerbte angesehen wurde, wenn die Mutter mit einem Krüppel oder Zwitter niederkam. Nach dem M. R. N., Cap. 11. ²⁾ kann man diese Frage nicht anders entscheiden, als daß sie im ersten Falle einen Anspruch nicht an den Lehnsnachlaß, wohl aber an das Allodialvermögen ihres Mannes hatte; — im zweiten Falle dagegen als unbeerbte Wittwe behandelt wurde.

Hatte die Ehefrau aber in der Ehe gar keine Kinder erzeugt, oder zwar welche, die jedoch schon beim Tode des Mannes nicht mehr lebten, so galt die Ehe für eine unbeerbte, ebenso wenn sie bloß Töchter hatte.

¹⁾ Vergl. auch v. Helmersen's Adelsrecht, S. 29. 133. 336.; dessen Abhandlungen, I. S. 87. 133. II. S. 161. und v. Bunge's Privatrecht, S. 263. (c.)

²⁾ „Wert ein kindt gebaren stumm, handtlos, vötlos edder blindt, dat ys wol erve tho Land- aver nicht tho Lehn-Rechte.“ Siehe die v. Buddenbrock'sche Ausgabe des mittl. R. N. S. 21.

In diesen beiden letzten Fällen wurde das eheliche Vermögen in seinen ursprünglichen Bestandtheilen geschieden, und die Frau hatte an dem Vermögen ihres Mannes nur die vertragsmäßige oder gesetzliche Wittwenversorgung (die livländ. Morgengabe, Leibzucht) zu fordern. In den beiden ersten Fällen traten dagegen andere Grundsätze ein, welches Alles weiter unten näher zu erörtern ist, Grundsätze, welche auch dadurch nicht aufgehoben wurden, wenn der nachgeborene lebendige Sohn auch bald nach der Geburt starb.

Seit den Gnadenrechten traten jedoch in diesen Grundsätzen wesentliche Modificationen ein, da diese den Töchtern ein wirkliches Erbrecht im Lehnsvermögen beilegte, und so muß man denn auch seit dieser Zeit unter dem Worte: „kind“ auch die Tochter verstehen, wie auch Herr v. Helmersen ¹⁾ ganz richtig entscheidet. Das Privil. Sylvester's unterscheidet nur die mit Kindern und ohne Kinder nachgebliebene Wittwe; den Gegensatz finden wir ganz deutlich ausgesprochen im §. 6., welcher verordnet: „Vortmer off ein man vorstorve und lehte syne rechte elicke vrouve na, de nene kindere van em hedde,“ und im §. 7. heißt es: „Worde ok eyn man vorsterven und lethe sine elike hussvrouwe na, und rechte elike kindere.“ Daß man hier unter dem Worte „rechte elike kindere“ Kinder beiderlei Geschlechts zu

¹⁾ Siehe dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts, Lief. I., S. 133.; II., S. 161.

verstehen habe, ergiebt sich ganz deutlich aus den Anfangsworten des §. 4.: „Verstorve ok cyn man, und lethe rechte elike kinder na also sohne und dochtere.“

Erstes Kapitel.

Vermögensrechte der unbeerbten Wittwe an der ehelichen Güter-Masse.

Das Vermögen der Eheleute, welches durch die eheliche Vormundschaft des Mannes zu einem Ganzen verbunden war, löst sich beim Tode des Mannes, der blos eine Wittwe und keine mit ihr erzeugten Kinder hinterläßt, in seine ursprünglichen Bestandtheile auf. Das Vermögen der Frau wird von dem Vermögen des Mannes gesondert, dieses fällt an die Erben des Mannes, jenes nimmt die Frau, welche an den Nachlaß des Mannes kein Erbrecht, sondern nur einen Anspruch auf eine lebenslängliche Versorgung hat, die ihr entweder gesetzlich oder vertragsmäßig zusteht ¹⁾.

Der unbeerbten, d. h. der kinderlosen Wittwe gebührten aus der ehelichen Güter-Masse folgende Gegenstände, die wir streng von einander unterscheiden müssen.

¹⁾ Das livländische Recht enthält hier die Grundsätze des älteren deutschen Rechts, welche Eichhorn in seinem Privatrechte, S. 297., kurz auseinandersetzt.

de dar de man in syner wehre hadde, edder yennich man van synentwegen, an hüsen, an höfen.“ Das Ritterrecht fährt fort mit der Aufzählung der einzelnen Gegenstände. Bynamen flesch gröne (frisch), edder dröge (getrocknetes) smer, smolt (Schmalz), alle gebacken brod, allerley gedrencke, alle kokenspise, als erweten, (Erbsen) bonen, grütte, sennip dütsche ¹⁾ heringe, böcklinge, stockfisch, botter, eyer, kese, alle molcken, ölie, zippelen (Zwiebeln), knufflock (Knoblauch), röven, alle affgebracken ovest (Obst), alle krüde gemalen edder gebracken (Mehl und Malz) ²⁾, honnich, lactuaria (Milch), vygen, rosinen, mandeln, rys, unde alle dat mennichlick ethen (essen) mach, unde drincken, rohe edder gare, dat men nicht uth der erden graven mach, edder darf, edder von den bömen plöcken darf. — Unde darbaven hören dartho alle mestswyne, nicht mer höret tho missdele.“

Im M. R. R. Cap. 231. wird noch besonders hervorgehoben, daß alles gemahlene oder geschrotene Ge-

¹⁾ Schon Herr v. Bunge in seiner Abhandlung: Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren livländischen Ritterrechts, Seite 100., hat darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Nachlässigkeit des Abschreibers oder Druckers mehrere Verstümmelungen entstanden sind, und so namentlich, daß es statt dütsche „vische“ heißen muß; und eben dasselbe gilt auch für „ölie“, welches „cley“ bedeuten soll.

²⁾ Dies ergibt sich aus der Vergleichung des M. R. R. Cap. 231.; Buddenbrock versteht darunter „alles eingemachte oder gebackene Confect.“

treide, sowie dasjenige, welches dazu bereitet ist, zum Mußtheile gehöre ¹⁾).

Herr v. Bunge ²⁾ sowohl wie Herr v. Helmersen ³⁾ behaupten, daß dieses Institut der Mußtheilung in Livland nie praktisch gewesen sei, ohne übrigens nur einen einzigen Grund für ihre Ansicht anzugeben. Diese Meinung kann ich jedoch nicht für richtig halten, denn im M. N. N. Cap. 231. wird des Mußtheiles in einer Weise erwähnt, die keinen Zweifel übrig läßt, daß es zur Zeit der Abfassung der Ritterrechte ein in Livland alt herkömmliches Institut gewesen war; späterhin ist es allerdings außer Gebrauch gekommen, weil nämlich die kinderlose Wittve, in Betreff der fahrenden Habe, der beerbten Wittve gleichgesetzt wurde, wie es sich aus des Erzbischofes Sylvester's Gnade S. 6. und 7. ergibt.

II. Die Gerade, gerade, (rade), radeleve ⁴⁾.

Die Gerade umfaßt die Aussteuer-Gegenstände, welche

¹⁾ „Wat dar ys malende, wat tho der koste höret an mehle, unde an molte, dat dartho rede ys, dat het mussdel, unde en ys nene varende have.“ Sowohl in der Delrichschen als auch in der Buddenbrockschen Ausgabe des M. N. N. steht für mussdel fälschlich „nuntzel.“

²⁾ Siehe dessen Privatrecht II., Seite 58. Note.

³⁾ Livländ. Adelsrecht S. 132.

⁴⁾ Von dieser wird im M. N. N. im Cap. 31. und 199. gehandelt. Vergl. Sachsenspiegel I. 21. Unter Umständen wurde dieselbe Güter-Masse auch Ingedönte genannt.

Halt aus giebt in seinem Glossar von der Gerade folgende Erklärung: supellex muliebris, res mobiles ad usum et mundium muliebrem comparatae.

die Wittwe aus der ehelichen Gütermasse nach dem M. N. Cap. 199. nach dem Mondfeste herauszunehmen befugt ist¹⁾, wobei es einerlei ist, ob die beim Tode vorhandenen derartigen Gegenstände wirklich als Aussteuer ins Haus gekommen oder während der Ehe angeschafft waren; so daß unter Umständen die Gerade weniger als die Aussteuer und ebenso umgekehrt auch mehr umfassen konnte. Daher erhielt die Wittve in gewissem Sinne auch nur ihr eigenthümliches Gut zurück. — Man muß daher die Gerade als eine eigene bestehende Masse für sich denken, die sich in jeder Ehe neu bildete. Ein durchgreifendes Kennzeichen läßt sich schwer angeben; es waren nach dem livländischen Ritterrechte (Cap. 31.) Dinge, welche die Frauen in der Wirthschaft vorzugsweise zu gebrauchen oder anzufertigen pflegten und wenn man sich kurz ausdrücken wollte, so umfaßte dieselbe, wie Herr v. Sydow sagt, das gesammte weibliche Geräth²⁾. — Es werden nach dem soeben erwähnten Cap. folgende Gegenstände dazu gerechnet: alle schape, göse (Gänse), kasten mit upgehaven leden (Kasten mit gebogenen Deckeln), garne, bedde, küssen, põle (Pfähle), lynnenlaken, de dem man unde der frouwen hörden, dischlaken, twelen (Hand-

1) We heerweyde, edder radeleve edder erve na dem dörligesten dage weigert, mit rechte uth tho gevende, Beschuldiget men en darumb vor gerichte, he moth darumb wedden edder hote geven. Vergl. Gosl. Stadtr. S. 5. 3. 22, und Sachsenspiegel, III. 15. §. 2.

2) Siehe dessen Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, Seite 259.

tücher), badelaken, becken, lüchtere (Leuchter), alle frouwen fingerreife, armgoldt (goldene Armbänder), scape-
len¹⁾, solt tho Gadesdenste. De frouwen plegen
tho hebben dar sündelings gebede ynge-
schreven, dat en höret nicht tho der kerken-
bock²⁾ — zeddele (Sesseln), laden, töpte (Teppiche),
umhenge (Vorhänge), bencklacken (Banktücher), all ge-
bunde³⁾ bürsten, scheren, spiegel, gesneden lacken,
tho der frouwen kledern, (alles angeschnittene Zeug zu
Frauenkleidern) unde wat se klenades brachte, do se
tho dem man quam, unde wat er de man klenade ge-
geven hadde.“

Der Sachsenspiegel, Bd. I. Art. 24., will mit diesen
Sachen nicht alles, was zur Gerade gehört, bezeichnen,
denn dies ergibt sich ganz deutlich aus den Worten:
„Noch is mangerhande klenode⁴⁾ dat in gehort, al ne
nenne ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spe-
gele.“ —

Auch in Betreff der Gerade sind die Herren v. Bunge

1) Scapeln, Hauben, Kopfsuß des verheiratheten Weibes; es ist ein romanisches Wort (scapula, vergl. das franz. chapeau); Buddenbrock hat es irrtümlich „Rosenkränze“ übersetzt.

2) Diese offenbar verstümmelte Stelle müßte nach Herrn v. Bunge in seiner oben erwähnten Schrift über den Sachsenspiegel S. 105 so emendirt werden: „saltere tho Gadesdenste, de frouwen plegen tho hebben, dar sündelings gebede yngeschreven syn; dar en horet nicht tho de kerkenbock.“

3) Dieses muß wohl heißen unde al gebende d. h. weibliche Schmucksachen, die aus Band angefertigt sind. —

4) Kleinere Sachen, die keinen Werth hatten.

und Helmersen der Meinung, daß sie in Livland nicht praktisch gewesen sei; — da dieselben ihre Meinung jedoch keineswegs bewiesen haben und es sich unmöglich annehmen läßt, daß der Verfasser des mittl. livl. Ritterrechts, der offenbar stets bemüht ist, das zu seiner Zeit praktische Recht darzustellen, ein in Livland nicht bestehendes Rechtsinstitut geschildert habe, so wird man doch geneigt sein, sich für die damalige Geltung der Gerade zu erklären.

Erst durch das Privil. des Erzbischofes Sylvester vom J. 1457 ist die Mufstheilung und die Gerade abgeschafft und man muß annehmen, daß die kinderlose Wittwe dafür nun die fahrende Habe erhielt, denn es heißt gleich im Anfange des §. 6: „Vortmer, off eyn man vorstörve, und lethe sine elike vrouwe na, de nene kindere van em hedde, de sall na rechte egenen alle varende have, hussgeräth, cleynode, unde alle berede korn, wes uth have unde güderen gefallen ys, und darynne ys, wes aver uthgevöret ys, dat sall by den erven blyven.“

Hierbei ist nun zu erörtern, was unter fahrender Habe zu verstehen sei, in Betreff deren die Schriftsteller¹⁾ über unser einheimisches Recht sehr mannigfaltige Ansichten aufgestellt haben. Es ist bekannt, daß der Ausdruck

¹⁾ Siehe v. Bunge, livl. Privatrecht, Ihl. I. S. 71. Ihl. II. S. 57.; v. Samson, das livl. Erbschafts- u. Näherrecht. S. 12 flg.; v. Helmersen, Abhandlung. I. S. 28 flg.

„varende have“ in den deutschen Rechtsquellen in sehr verschiedenem Sinne gebraucht wird, so daß man an jeder einzelnen Stelle, wo derselben Erwähnung geschieht, aus dem Zusammenhange und namentlich aus den Gegensätzen die Bedeutung, in welcher der Ausdruck gebraucht wird, entnehmen muß. Wenden wir uns nun nach dieser Vorbemerkung zu der Ermittlung dessen, was die Frau von dem beweglichen Gute des Nachlasses, als die ihr gebührende fahrende Habe bekommen soll, so muß zunächst darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich „alle varende Have“ aneignen solle. — Als Bestandtheile der fahrenden Habe werden dann noch besonders hervorgehoben: das Hausgeräth, Kleinodien und das auf dem Gute noch vorhandene, im Hofe und auf den ausgehenden Weihen geerntete Getreide. — Es ist nicht zu vermuthen, daß diese Arten der fahrenden Habe entweder nur beispielsweise, oder blos deshalb besonders angeführt worden sind, weil leicht ein Zweifel darüber entstehen konnte, ob sie zu der an die Wittve fallenden fahrenden Habe gehörten, oder ob sie als Zubehör des liegenden Gutes betrachtet werden müssen.

Ferner ist nicht zu verkennen, daß der Ausdruck alle fahrende Habe nicht streng wörtlich genommen werden darf, da z. B. das Heergewäte unzweifelhaft nicht auf die Wittve fiel, wie es auch am Schlusse des Paragraphen (6) ausdrücklich gesagt wird: „und van düsserer rechtigkeit sall ze den erven de heerweyde utrichten na wohnheit unses Stichtes.“ Außerdem

soll von der fahrenden Habe die Wittve dasjenige Korn, welches einer Veräußerung wegen bereits vom Gute ausgeführt ist, nicht bekommen; bei diesem ausgeführten Korne ist einerlei, zu welchem Zwecke und aus welchem Grunde es ausgeführt worden ist¹⁾. —

Ob außer diesen Gegenständen der fahrenden Habe noch andere an die Erben fielen, scheint sehr zweifelhaft; wenigstens läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, welche an sich beweglichen Sachen als Zubehör des liegenden Gutes betrachtet wurden. So erscheint es namentlich zweifelhaft, ob das Gutsinventarium (im weitesten Sinne) auf die Wittve, oder auf die Erben übergieng, es lassen sich Gründe dafür und dawider anführen. Was endlich die verbrieften Gelder anbetrifft²⁾, hinsichtlich deren der §. 7. der neuen Gnade im Falle der beerbten Wittve eine Bestimmung enthält, so kam es hier wahrscheinlich darauf an, ob eine Hypothek damit verbunden war oder nicht. Im ersten Falle hatten sie nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, wegen der Satzungs-Gewere, die Natur eines liegenden Gutes und fielen daher an die Erben; im anderen Falle kamen sie an die Wittve, man müßte denn den Grundsatz des M. R. R. Cap. 13.: „Men schal ock den erven gelden,

1) Vergleiche: Nielsen, Darstellung des Erbfolgerechts in Livland (Riga, 1824) S. 149.; v. Helmersen's Abhandlung I. S. 134. II. S. 135.; v. Bunge, Privatrecht. Thl. II. S. 53.

2) Vergl. R. v. Samson in seinem Excurse von verbrieften Geldern, S. 397 flg. seines Erbschaftsrechtes. —

dat men dem doden schuldich was, by geschwarnem ede,“ anwenden und auch diese Schuldforderungen der Wittwe absprechen, da sie ja nicht selbst zu den Erben gehörte¹⁾.

III. Die deutsche Morgengabe.

Der kinderlosen Wittwe gebührte die gemeine, deutsche Morgengabe, sofern ihr eine gegeben worden war²⁾. Worin dieselbe bestand und welche Rechte die Frau daran hatte, ist bereits früher erörtert³⁾. — Dieses Recht der Wittwe an der Morgengabe wird in Sylvester's Gnade §. 6. ausdrücklich erwähnt, denn es heißt: „und soll dar tho egenen ere morgengave.“ Entsteht ein Streit darüber, welche Gegenstände als Morgengabe gegeben sind, so muß die Frau es beweisen dadurch, daß sie es mit zweien anderen Personen (Mann oder Weib), welche bei der Handlung zugegen gewesen waren, beschwört⁴⁾.

Wenn Gegenstände, welche zum Mußtheil, zur Gerade oder Morgengabe gehören, bei Lebzeiten des Mannes

1) Vergl. v. Helmersen, Abhandl. I. S. 134.; v. Bunge Privatrecht, Thl. I. S. 53.

2) M. N. N. Cap.: 30 „Darna nimpt de wedewe de morgengave, yfft he er gegeven hefft des morgens do he allerersten by er gelegen hadde, unde so se ersten thor tafelen gingen.“

3) Vergl. Seite 18.

4) M. N. N. Cap. 17: „Morgengave beholt ein wiff up den hilligen, sülf drüdde, ydt sy wiff, edder man, de aver der morgengave gewesen syn.“ —

versezt (verpfändet) waren, so hatte die Wittwe deshalb keinen Anspruch an den Erben, sondern wenn sie dieselben haben wollte, so mußte sie selbst die Einlösung bewirken; denn dieses bestimmt das M. R. R. Cap. 31. am Ende: „Wat heerweyde, mussdeles, morgengave, edder gerade vorsat was by des mannes live, dat löse he, dem dat höret, yfft he wille.“ —

IV. Anderweitiges Vermögen der Frau.

Hatte die Frau noch außer der Aussteuer und Mitgabe anderes Vermögen in die Ehe gebracht, oder während der Ehe erworben¹⁾, so nahm sie dieses natürlich ebenfalls aus der ehelichen Gütermasse, da dieselben von den Rechten der ehelichen Vormundschaft durch den Tod des Mannes frei geworden waren, und die Erben des Mannes keine Rechte daran hatten. Diese sich von selbst verstehenden Grundsätze sind sogar ausdrücklich in Sylv. Gnade S. 6. anerkannt²⁾.

Die Aussteuer durfte sie, wie bereits Herr v. Bunge³⁾ bemerkt hat, eben so wenig, wie ihre Mitgabe, fordern, da die erstere in der fahrenden Habe, die letztere aber in der Morgengabe, d. h. in der livländischen, begriffen war.

¹⁾ Vergl. Seite 16. und 21.

²⁾ „Geschege dat ok; dat der vrouwen yenige güdere angestorven weren, na der tyd, als ere morgengave gesettet were, de sall ze darto hebben also ze er geervet syn.“ —

³⁾ Siehe v. Bunge's Privatrecht. S. 264.

V. Wittwenversorgung.

Die Wittve hat unter allen Umständen eine Wittwenversorgung zu fordern. Diese begann gewissermaßen mit dem Augenblicke, wo der Mann starb. Während der Auseinandersetzung der Wittve und der Erben, mußte derselben auf dem Gute des verstorbenen Mannes Wohnung und Unterhalt gewährt werden, und zwar schon nach dem ältesten Ritterrechte¹⁾ Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr und 6 Wochen, wenn auch die Theilung früher zu Ende gebracht wurde. Dieses ist das sogenannte Nachjahr oder Gnadenjahr der Wittve. Die Bedeutung desselben bestand gewiß weniger darin, der Wittve einen Vortheil zuzuwenden, als vielmehr darin, daß die Wittve nicht gezwungen werden sollte, während des Trauerjahres ihren Wohnsitz zu verändern. Die Wittve hatte während dieser Zeit nur das Recht des Besißes in den Gütern des Mannes, nicht aber wie Herr v. Bunge²⁾ meint, „den Besiß des gesammten Nachlasses, namentlich auch der Immobilien, während Jahr und Tag.“ Denn im M. N. N. Cap. 53. heißt es: Stervet er man darnach sünder erven, se schal besitten na eres mannes

1) N. N. Art. 17. §. 2.; W. L. Art. 7. Vergleiche auch M. N. N. Cap. 53. Sölv. Gnade §. 6. und sal im have und allen güdern jahr und dach besittende bliven. —

2) Siehe das livl. Privatrecht. Thl. II. S. 52. Helmersen scheint auch derselben Meinung zu sein, siehe dessen Abhandlung. I. S. 85 u. 134.

dode, in eres mannes gude, jar unde dach, dat ys sösweken unde ein jar, unde helpen etc., „besitten in eres mannes gude“ heißt, sie soll ihren Wittwensitz im Gute des Mannes haben, was sich namentlich nicht allein aus der Vergleichung des Waldemar-Erichschen Fehnrchts Art. 7: „se sall bliven na eres mannes dode in eres mannes gude jahr und dach“ — sondern auch aus dem M. R. R. Cap. 231. ergibt, wo es heißt: „Stervet einer frouven er man, se blifft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil ungedelet,“ — d. h. die Frau bleibt sitzen mit ihren Kindern im Gute des Mannes, d. h. Andere sitzen auch darin. — Ferner heißt im Cap. 20. des M. R. R. ausdrücklich: daß der Erbe schon vor dem Mondfeste, d. h. vor dem 30sten Tage nach dem Tode des Erblassers, auf das Gut des Verstorbenen zu der Wittve sich begeben könne, und es wird ihm augenblicklich eine gewisse Gewalt über dasselbe beigelegt. — Hätte die Wittve einen wirklichen Besitz des Gutes, so würde ihr auch die Gewehre, d. h. der juristische Besitz, beigelegt sein, etwa in ähnlicher Weise, wie es in Sylv. Gnade §. 6. von den Gütern heißt, an welchen sie ihre Morgengabe hatte, daß sie dieselben „so lange in weren holden unde brucken, beth dat ere morgengave entrichtet und betalet wert“ und außerdem geht dieses Verhältniß ganz deutlich hervor aus der früheren Stelle desselben Paragraphen, welche so lautet: „und sal im have und allen güdern jahr und dach besitten de bliven, ere kost redliken darynne to

hebbende, avert de andere gulde boven de kost den erven tho blivende.“

Was hätte übrigens die Mustheilung im N. R. R. zwischen der Wittwe und den Erben unmittelbar nach dem 30sten für einen Sinn, wenn der Wittwe alle Nutzungen des Nachjahres gehörten?

Was nun die eigentliche Wittwenversorgung anbetrifft, welche nach Ablauf von Jahr und Tag eintritt, so haben wir drei Arten derselben zu unterscheiden, nämlich die Leibzucht, das Leibgedinge und die livländische Morgengabe d. h. die Widerlage.

A. Leibzucht und Leibgedinge¹⁾.

Beide sind zwei ganz verschiedene Worte und müssen somit auch Verschiedenes ausdrücken, obgleich von sehr vielen ausgezeichneten Germanisten gar kein Unterschied gemacht wird²⁾.

Zunächst müssen die Worte an sich erklärt werden, Leibzucht (Lifftucht) ist eine Zucht, die sich an den Leib (Leben) knüpft, Leibgedinge (Lifftgedinge) ist ein Gedinge (Vertrag), das sich an den Leib knüpft. — Leib-

¹⁾ Haltaus gibt in seinem Glossar über Leibzucht folgende Erklärung: „in genere vitae alimentum, provisio, reditus et usus fructus ad dies vitae,“ — und über Leibgedinge „conventio de sustentatione ad dies vitae, plerumque viduarum nobilium, ipsum vitualitium in certis bonis constitutae.

²⁾ So z. B. von Weiske in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel, S. 15. (Leipzig, 1826.)

zucht ist das Recht, lebenslänglich zu wiederkehrenden Zeiten etwas zu ziehen, einzuziehen, einzunehmen. Wird ein solches Recht durch Vertrag begründet oder näher bestimmt, so ist dieser Vertrag ein Leibgedinge; da nun aber der Ausdruck Gedinge sehr häufig auch für das im Verträge Festgesetzte gebraucht wird, so kann Leibgedinge auch gleichbedeutend mit Leibzucht vorkommen, nur daß Leibgedinge immer darauf hinweist, daß es eine vertragsmäßige Leibzucht ist, während der Ausdruck Leibzucht den Entstehungsgrund dieses lebenslänglichen Rechts unentschieden läßt.

Sowohl Leibzucht, wie Leibgedinge kommt in den livländischen Rechtsquellen vor ¹⁾. Die Leibzucht, mag sie auf gemeinem Herkommen oder auf einem besonderen Verträge beruhen, wird in den livländischen Rechtsquellen in verschiedenem Sinne gebraucht. In einigen Stellen scheint darunter ein Nießbrauch an einem bestimmten Landgute oder Theile desselben verstanden werden zu müssen (M. R. R. Cap. 10. und 18.), an anderen Stellen scheint damit nur das Recht eines lebenslänglichen Unterhalts aus einem solchen Gute bezeichnet zu werden ²⁾. Das Leibgedinge wird im Cap. 32. des M. R. R. in einer solchen Weise erwähnt, daß man darunter einen Vertrag, in welchem eine Leibzucht errichtet wird, und auch die so begründete Leibzucht verstehen kann.

¹⁾ Vergl. v. Bunge, das liv.- und esthländische Privatrecht, Theil II. S. 261.

²⁾ M. R. R. Cap. 5.

1. Die Leibzucht. Hatte der Mann der Frau keine Wittwenversorgung durch Vertrag festgesetzt, so hatte die kinderlose Wittwe die im gemeinen Herkommen begründete Wittwenversorgung aus den Gütern ihres Mannes zu fordern. Dies war die Leibzucht, welche gerade, weil sie ihr nach dem gemeinen Herkommen zustand, als die gesetzliche Leibzucht bezeichnet werden kann. Hierunter verstehen die Schriftsteller über unser einheimisches Recht¹⁾ einen lebenslänglichen Nießbrauch der Wittwe am gesammten Immobiliarnachlasse, und hierfür spricht auch Cap. 9. des mittl. liv. R. R., welches so lautet: „Stervet ein man, de ein wiff hefft, unde nene kinder, de frouwe besittet eres mannes gutt ere dage, unde gilt syne schult unde vördert syne schult, unde ervet dat gutt an eres mannes erve, yfft he erven hebbe. Hefft he nene erven, so ervet ydt up den Bishop.“ — Im Waldemar-Erichschen Lehnrechte, Art. 3. §. 1, heißt es etwas anders: „Stervet een man und dat wyeff hefft nene kinder, de frue sittet in eres mannes guhde alle ere dage.“ Die übrigen Worte sind ganz gleichlautend. Ob diese Bedeutung der gesetzlichen Leibzucht wirklich die richtige gewesen sei, läßt sich in Zweifel ziehen, und man müßte sie für unrichtig erklären, wenn nicht im angeführten Cap. die Worte ständen: „unde ervet dat gutt an eres mannes erve yfft he erven hebbe. Hefft he nene

¹⁾ v. Bunge, Privatrecht, Thl. 2. S. 54.; v. Helmersen, Geschichte des livländ. Adelsrechts., S. 132. u. 304., und dessen Abhandlung, Lief. I. S. 86.

erven, so ervet ydt up den Bishop.“ — Abgesehen von dieser Stelle, müßte man der geschlichen Leibzucht die Bedeutung beilegen, daß der Wittwe auf den Gütern ihres Mannes Wohnsitz und standesmäßiger Unterhalt bis zu ihrem Tode gebührte. Dies stützt sich nämlich auf folgende Betrachtung. Hätte die kinderlose Wittwe, welche keine Mitgabe einbrachte, und also auch keine durch den Morgengabsvertrag bestimmte Wittwenversorgung fordern konnte, einen Nießbrauch am gesammten liegenden Gute des Mannes bekommen, so wäre offenbar ihre Versorgung im Wittwenstande eine bessere gewesen, als im anderen Falle, also würden sie und ihre Verwandten sich wohl gehütet haben, dem Manne eine Mitgabe einzubringen; da nun aber die Mitgabe regelmäßig vorkam, so muß man annehmen, daß die Wittwenversorgung, welche in diesem Falle eintrat, die Wittwe besser stellte, als jene geschliche. Deshalb wäre diese Leibzucht in der angegebenen Weise zu verstehen und so zu erklären, daß die Wittwe aus dem Gute Alles das ziehen solle, was zu ihrem Leibe, d. h. zur Befriedigung ihrer Leibesbedürfnisse erforderlich war. — Es ließe sich für diese Erklärung als vollständig beweisend Cap. 5. des mittl. liv. Ritterrechtes anführen, wenn hier nicht speziell von der Wittwe eines Mannes die Rede wäre, die mit Andern in Betreff seines Gutes und deren Güter in gesammter Hand gelebt hatte; für diesen Fall wird nämlich bestimmt, daß sein Gut an die Theilhaber des Gesamtbesizes fallen, seine Wittwe aber ihre Leibzucht oder ihre Morgengabe,

d. h. die Widerlage an seinem Gute, behalten solle. Unter Leibzucht können hier nur geringere Nutzungen verstanden sein, als unter der Morgengabe. Wenn nun auch Cap. 5. zunächst von einem speziellen Falle redet, so könnte doch darin ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen sein, und unsere vorhin ausgesprochene Erklärung der gesetzlichen Leibzucht erhalte durch Cap. 32. des mittl. R. R. eine starke Stütze. Es heißt darin, wie nach der Quelle¹⁾, aus der es geschöpft ist, emendirt werden muß: „Were der vrawen nein liffgedinge gemaket, dar schuldege se dene umme, de se vorsumet heft.“ Hieraus ergiebt es sich, daß eine Wittve, welche nur die gesetzliche Wittwenversorgung fordern konnte, geringere Vermögensvortheile genoß, als wenn ihr ein Leibgedinge bestellt war. Endlich ist das noch ein wichtiger Grund für unsere Ansicht, daß in keinem deutschen Rechte²⁾, mit Ausnahme der Stadtrechte³⁾, der Wittve so große Vermögensvortheile beigelegt werden, wie der lebenslängliche Nießbrauch am gesammten Immobiliarnachlaß des Ehemannes. Faßt man Alles dieses zusammen, so wird man erklären müssen, daß das mittl. livl. Ritterrecht über diese Frage widersprechende Bestimmungen enthält.

Die Wittve mußte vom nachgelassenen Vermögen, an welchem sie die Leibzucht hatte, dafür auch die Schul-

1) Siehe v. Bunge: über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten livl. Ritterrechts. S. 107.

2) Vergl. Eichhorn, deutsches Privatrecht, S. 297.

3) Vergl. Eichhorn, deutsche Rechtsgesch., S. 370.

den des Mannes mit bezahlen helfen; aber ebenso hatte sie umgekehrt auch ein Recht, die Forderungen des verstorbenen Mannes einzutreiben. Das Leibzuchtsgut fiel, wie es sich schon aus der Natur der Leibzucht ergibt, nach dem Tode wieder an die Erben ihres verstorbenen Mannes oder in Ermangelung dieser an den Lehnsherrn zurück¹⁾. Während der Zeit, daß die Wittve das Leibzuchtsrecht am Gute des Mannes hatte, war sie verpflichtet, dem Lehnsherrn Lehndienste durch einen Stellvertreter zu leisten, denn sie selbst konnte dazu schon ihrer körperlichen Beschaffenheit wegen nicht fähig sein, und auch so sind nur die Worte des N. R. R. Art. 16: „unde schaffen denste erem heren van erem gude“ zu verstehen, was sich namentlich aus der Vergleichung des Waldemar=Crichschen Lehnrechts Art. 5. ergibt; denn es heißt darin: „und sall schaffen deenst eren heren van erem guhde.“ Das Wort „schaffet“, worauf es hier ja allein nur ankommt, bedeutet aber nicht, „daß sie selbst unmittelbar dem Lehnsherrn Lehndienste leisten solle, wie Herr v. Helmersen²⁾ meint,“ sondern daß sie dem Lehnsherrn solche durch einen Stellvertreter verschaffen solle.

Der Frau konnte die ihr zuständige Leibzucht nach dem mittl. Ritterrechte Cap. 18. von Niemand genom-

1) Siehe W. E. L. Art. III. S. 1.; N. R. Art. 11.; N. R. R. Cap. 9. Vergl. v. Helmersen's Abhandlung I. S. 86. (unten); dessen Adelsrecht, S. 29.

2) Siehe dessen Gesch. des livl. Adelsrechts, S. 18 u. 19.

men werden; mochte auch das directe Eigenthum, an welchem die Leibzucht als eine Reallast haftete, so lange als die Wittve lebte, durch Erbschaft oder sonst zufallen, wem es wolle¹⁾. — Sie selbst aber konnte dieselbe durch widerrechtliche Handlungen verwirken, zu welchen das M. N. N. Cap. 18. folgende rechnet: nämlich wenn sie Leibeigene von dem Gute fortjagt, oder wenn sie die Gränzmarken des Gutes unkenntlich macht, kurz wenn sie durch Deteriorationen das Leibzuchtsgut mißbraucht. Bedingung ist jedoch, daß die Erben deshalb die Klage vor Gericht anstellen; setzt sie aber vor Anstellung der Klage das Leibzuchtsgut wieder in den vorigen Stand, so bewahrt sie dadurch ihre Leibzuchtsrechte²⁾.

2. Das Leibgedinge (liffigedinge)³⁾. Diese auf einem besonderen Vertrage beruhende Wittwenversorgung konnte die Wittve nur dann in An-

1) Vergleiche v. Bunge, Privatrecht, Thl. II. S. 261.

2) Dieses bestimmt das M. N. N. Cap. 18., welches nach dem Sachsenspiegel, Buch I. Art. 21. S. 2. (worauf Hr. v. Bunge in seinem Privatrecht, II. S. 47. aufmerksam gemacht hat), so emendirt werden muß: „Lifstucht en kann den frouwen — nen man breken ne weder nach gebaren erve, noch nen man, up den dat gudt erstervet, se en vorwerkent sülven, so dat se avethöme uphouwen, edder malböme, edder malstene, edder yennigerley stede, edder lüde van dem gude vorwysen, de thom gude gebaren syn, edder tho welker wyse se er gudt, ere lifstucht uth eren weren leth, se en wedder do ydt binnen rechten deidingen, wenn se darumb beschuldiget wert, dar mach se mede vorlesen.“

3) Hierüber handelt das M. N. N. nur im Cap. 19. u. 32.

spruch nehmen, wenn ein solcher Vertrag errichtet war. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das M. N. R. Cap. 32., welches nach seiner Quelle¹⁾ so emendirt werden muß: „Hirna nympt de wedewe or liffgedinge eft it ore gemaket is, an eigene vor gerichte, edder an lehen vor dem heren de dat liet, edder an varender have mit erven love dat is ore un anders nicht. Were der vraven nein liffgedinge gemaket dar schuldege se dene umme, de se vorsumet heft.“

B. Die Widergabe oder die livländische Morgengabe²⁾.

Die livländische Morgengabe wurde nicht, wie die bereits früher erwähnte deutsche Morgengabe, nach Eingehung der Ehe, sondern schon im Brautstande „in erem brudtstole“³⁾ und zwar in Gegenwart zweier unbescholtener Stiftsmänner festgesetzt, und wahrscheinlich wohl in den Ehepacten. Im mittl. livl. Ritterrecht findet sich keine Bestimmung darüber, ob bei dieser Bestellung noch die Erben des Mannes hinzugezogen werden mußten, nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts

1) Siehe v. Bunge: über den Sachsenspiegel etc., S. 107.

2) M. N. R. Cap. 53.: „De weddergave, dat ys de morgengave.“ — Vergleiche über die Widerlage v. Bunge: livl. Privatrecht, Theil II., S. 260.; v. Helmersen: livl. Adelsrecht, Seite 29., Seite 124.; Eichhorn: deutsches Privatrecht, S. 304.; dessen deutsche Rechtsgeschichte, Theil III. S. 428.

3) Wie sich das M. N. R. Cap. 53. ausdrückt.

muß man es vermuthen. Das Eigenthümliche dieser Morgengabe bestand darin, wie bereits Herr v. Helmersen ¹⁾ bemerkt hat, daß dadurch die gesetzliche Leibzucht an dem Gute des Mannes cessirte.

Der Zweck der Bestellung vom Manne mochte kein anderer gewesen sein, als dadurch seiner Frau eine bessere Wittwenversorgung zu verschaffen, als worauf sie schon sonst nach dem Gesetze einen Anspruch hatte.

Ob nach älterem Rechte der Mann zur Bestellung der Morgengabe verpflichtet war, sobald die Frau eine Mitgabe ins Vermögen gebracht hatte, kann der allgemeinen deutschen Sitte wegen nicht bezweifelt werden ²⁾. Aus Cap. 53. des M. R. N. kann man schließen, daß die Wittwe die Widerlage fordern konnte, sobald ihr dieselbe förmlich bestellt worden war, und es wird gewiß höchst selten, vielleicht gar nicht vorgekommen sein, daß beim Einbringen der Mitgabe keine Widerlage von Seiten des Mannes bestellt wäre.

Ueber diese livländische Morgengabe sagt Herr v. Helmersen ³⁾ Folgendes: „Sie bestand entweder an und für sich als Wittwengehalt, zu dem bestimmte Güter,

¹⁾ Siehe dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts, Lief. I., Seite 86.

²⁾ Nach einer späteren Bestimmung des Wolmarschen Landtagsrecesses von 1543 richtete sich der Betrag der Morgengabe nach der Mitgabe, und zwar muß jene das Doppelte von dieser ausmachen. Siehe hierüber v. Bunge: livländ. Privatrecht, Theil II., Seite 44., Note d.

³⁾ Siehe dessen Adelsrecht, Seite 125. und folg.

liegende oder fahrende Habe, gegeben wurden, oder sie nahm den Character der Widerlage an, wenn der Braut eine Mitgabe von den Verwandten derselben festgesetzt war. Der Lehnsmann war in Bestellung der Morgengabe durchaus nicht beschränkt, weder durch Erben noch durch den Lehnsheerrn.“ — Abgesehen davon, daß hier die beiden verschiedenen Morgengaben des livländischen Ritterrechts zusammengeworfen werden, so dürfte die zuletzt ausgesprochene Behauptung wohl nicht für richtig erachtet werden, denn die Morgengabverschreibung gab der Wittwe ein dingliches Recht am unbeweglichen Gute, und eine solche Belastung hing nicht bloß von der Willkür des damaligen Besitzers ab.

Die Widerlage war nur eine der Mitgabe gleichkommende Summe, welche zum Unterhalte der Wittwe bestimmt war; gesichert war diese Summe dadurch, daß der Frau ein Gut als Pfand verschrieben wurde, und die Erben des kinderlosen Mannes hatten die Wahl, ob sie der Wittwe die gesammte Summe (die ganze Morgengabe oder die Mitgabe und Widerlage) baar auszahlten, oder statt dessen ihr jenes Gut zum Besitz und Genuß einräumen wollten. Im ersten Falle erhielt die Frau unbeschränktes Verfügungsrecht über die gesammte Mitgabe und Widerlage; denn im mittl. R. R. Cap. 53. ¹⁾ heißt es: „Wenn överst jar unde dach

¹⁾ Vergl. auch W. E. L., Art. 8.; A. R. R., Art. 18. Siehe auch Herr v. Helmersen: Adelsrecht, Seite 126.

umbkumpt, so geve man er ere morgengave, an gelde, als er gelavet was, dat geld mach se keren wor se wil;“ — es wurde also die ganze Summe ihr freies Eigenthum. Im zweiten Falle zog sie alle Nutzungen aus dem Gute so lange, bis die Erben des Mannes derselben durch Zahlung von ihr das Gut einlösten¹⁾; thaten sie es nicht, so erlosch das Recht der Wittve mit ihrem Tode. Die Wittve konnte aber durch eine Vergabung von Todeswegen („vergeven“) über ihre Mitgabe frei verfügen, so daß derjenige, zu dessen Gunsten sie es that, nach ihrem Tode aus jenem Gute die fragliche Summe fordern konnte. Hatte sie dagegen über ihre Mitgabe nicht verfügt, so fiel das Gut an die Erben des Mannes, welche auch nicht gehalten waren, die Mitgabe herauszugeben. Im Cap. 53. heißt es nach den oben angeführten Worten: „Wert er överst dat gudt darvör gesellet, dat er benömet was, dat mach se nicht mer vorgeven, denn so vele er medegave was, dat mach se vorgeven, wem se wil. Överst de weddergave, dat ys de morgengave, der en mach se nergen geven na erem dode, wente dat er vet, an eres mannes erven.“

Das Gnadenrecht Sylvester's hat in diesen Grund-

1) Denn im Privilegium des Erzbischofes Sylvester, §. 6. heißt es: „geschege dat nicht, so sol de vrouwe an sodanen güdern, de er benömet syn, ere morgengave ane soken, so lange yn weren holden und brucken, beth dat ere morgengave entrichtet und betalet wert.“

säßen nichts geändert, sondern ist nur ausführlicher; es spricht das aus, was der Verfasser des Ritterrechts als sich von selbst verstehend ansah, und was überhaupt Grundsatz des deutschen Rechts war.

Innerhalb Jahr und Tag ¹⁾, vom Tode des Ehemannes, mußten die Erben sich darüber erklären, wie sie es mit der Morgengabe halten wollten; welche Erklärung dann nach Ablauf dieser Frist zur Ausführung kam. Die Erben konnten von der Frau die Beweisführung über die Bestellung der Morgengabe fordern, wobei der Eid der Frau auf den Heiligenbildern nicht allein genügte, sondern es wurde noch außerdem das eidliche Zeugniß zweier unbescholtener (rigischer) Stiftsmänner verlangt, die bei der Bestellung der Morgengabe gegenwärtig gewesen waren; denn im M. N. N. Cap. 53. heißt es: „Wert överst einer frouwen morgengave gegeven in erem brudtstole, an gelde, unde gude dat ydt were benömet, dat se betügen mach sülff drüdde des Stichtes mannen, unbespraken eres rechten, und up den hiligen, de dat segen, dat ydt er gegeven unde gesettet wart, dat ys se neger tho beholden, den er enich man affthowinnen.“

¹⁾ M. N. Art. 8.; M. N. N. Cap. 53.; Privil. Sylvester's, §. 6. Unde wen jar unde dach umme kommen ys, so sallen de erven de morgengave geven de er gesettet ys.

Zweites Kapitel.

Verfahren bei der Absonderung der unbeerbten Wittwe.

Unsere livländischen Rechtsquellen enthalten hierüber nur äußerst dürftige Bestimmungen.

Die Frau war nach dem Tode des Mannes verpflichtet, mit dem Beirathe der Erben die Bestattung und die Trauerfeierlichkeiten auszuführen ¹⁾ und für den verstorbenen Mann auch die Seelenmessen in der Parochial-Kirche lesen zu lassen; denn nur so können die Worte des M. R. R. Cap. 53.: „unde plegen syner seelen“ verstanden werden.

Unsere Quellen lassen die Frage, wer die Begräbniskosten zu bestreiten habe, unerörtert; man muß jedoch annehmen, daß dieselben gleich einer auf der Verlassenschaft ruhenden Schuld aus dem ganzen Nachlasse des Verstorbenen bestritten wurden, und nicht von der Wittwe allein ²⁾.

Den Erben war es nicht gestattet, sogleich nach dem Tode des Mannes die Erbschaftsregulirung vorzunehmen, sondern der ganze Nachlaß wurde während einer dreißigtägigen Frist wahrscheinlich von der Wittwe verwaltet; es war ihnen jedoch erlaubt, sich vor dem soge-

¹⁾ Siehe M. R. R. Cap. 20.; vergleiche auch Sachsen=spiegel. 22., S. 1.

²⁾ Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht, S. 195.

nannten Mondfeste, d. h. vor dem dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers, zu dessen Wittve auf das Gut hinzubegeben ¹⁾, um daselbst ihre Rechte, die sie an der Erbschaftsmasse hatten, wahrzunehmen und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß ihnen nichts verloren gehe. Erst nach Ablauf jener Frist konnten die Erben dasjenige fordern, was ihnen von Rechtswegen gebührte ²⁾; und so begann jetzt die Erbschaftsregulirung, von welcher Zeit an auch von jedem Dritten Nachlaßstücke, welche derselbe in Besitz hatte, zurückgefordert werden konnten. Verweigerte derselbe die Herausgabe, und wurde Klage gegen ihn erhoben und durchgeführt, so wurde er wettehaft und bußfällig ³⁾.

Nachdem aus dem Nachlasse zuerst der rückständige Gesindelohn bezahlt worden war, begann die eigentliche Theilung ⁴⁾. — Dem ältesten Schwertmagen mußte die

1) Siehe v. Helmersen's Adelsrecht, S. 38.

2) M. R. R. Cap. 20: „De erve mach wol varen tho der wedewen an dat guds, eer dem Mandfeste, up dat he beware, dat dar nicht vorlaren werde, dat em anfallen mach. Mit synem rade schal ock de frouwe begrafft unde Mandfeste beghan, anders enschal he nene gewalt hebben, wenn an dem Mandfeste. Na dem Mandfeste schal he esschen wat em tho-behört.“ —

3) M. R. R. Cap. 199.: „We heerweyde, edder radeleve, edder erve na dem dörtingisten dage weigert mit rechte uth tho gewende, he moth darumb wedden edder hote geven.“ Das letzte edder hat hier die Bedeutung von „und,“ wie es auch Herr v. Helmersen (Adelsrecht, S. 100.) verstanden hat.

4) Das M. R. R., Cap. 20., fährt nach der in der An-

Wittve das Heergeräth¹⁾ (Heerweide) ausliefern, doch nur in dem Falle, sobald sich dasselbe in dem Nachlasse vorfindet²⁾. Hierauf sollten die Erben die Eß- und Trinkwaaren (Mußtheil) theilen, von welchen, wie wir bereits früher gesehen haben, der Wittve die Hälfte gebührte. Darauf nahm die Wittve die Gerade (oder nach dem Priv. Syly. §. 6. alle fahrende Habe) und die gem. deutsche Morgengabe.

Diese Absonderung mußte, wie es scheint, innerhalb eines Jahres vollendet sein, weil dann die Wittve auf ihren Wittwensitz gehen mußte. Während dieser Zeit wurden alle leiblichen Bedürfnisse der Wittve und der Erben aus dem Gute des Verstorbenen befriedigt. Nach Ablauf von Jahr und Tag erhielt die unbeerbte Wittve respective das Leibgedinge oder die livländische Morgengabe.

Ueber das eigentliche Verfahren bei dieser Auseinandersetzung geben uns die Ritterrechte keine nähere Kunde. Es läßt sich daher auch nur ein allgemeines Bild

merkung 2. angeführten Stelle fort: „Van dem erve schal men allererste dem gesynde gelden, er vordenet lohn, dat em gelavet was, als en thogeböret, wente an de tidt, dar he bescheden ys, — darna moth de frouwe delen mit den erven, wath en thogeböret, darna schal de frouwe don heerweyde, wat heerweyde ys.“

1) Dieses bestand in einer kriegerischen Ausrüstung, welche aus den besten Nachlaßstücken gewählt wurde. N. N. N. Cap. 21. und 28. Vergl. hierüber v. Samson's Erbschaftsrecht S. 80. und v. Sydow, S. 152. und folg.

2) Aelt. N. N. Art. 22., §. 3. „Ys dar överst keine heerweyde, men darff dar keine maken.“ —

davon entwerfen. Die Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung geschahen unstreitig auf dem Gute selbst, und zwar unmittelbar zwischen den Erben und der Wittwe; eine Hinzuziehung anderer Personen (Zeugen oder Richter) ist, abgesehen davon, daß die Wittwe sich des Beistandes ihres eigenen gewählten Vormundes bedienen konnte, nicht nöthig; sonst würde gewiß erwähnt sein, daß Zeugen oder Richter zugegen sein mußten. Die Wittwe mochte mit den Erben gemeinschaftlich sich in alle Räume des Gutes begeben haben, damit jeder Theil das ihm Gebührende in Anspruch nähme. Entstand ein Streit über eine Erbschaftssache, so soll derjenige, der sie im Besitze hat, sie so lange behalten, bis der Streit entweder gütlich oder gerichtlich entschieden worden ist ¹⁾.

Endlich beim Schlusse dieses Abschnittes müssen wir noch die Frage beantworten: ob die unbeerbtte Wittwe auch für die Bezahlung der Nachlassschulden ihres verstorbenen Mannes haftete ²⁾? — Das mittl. livl. Ritterrecht enthält im Cap. 12. ³⁾ den allgemeinen Grundsatz,

¹⁾ M. R. R. Cap. 198.: „Ist twe up ein guds spreken na dem dörstigsten dage, de yenninge, de dat guds under sick hefft, de schal dat nemant antworden, se vordragen sick denne mit mynne, edder mit rechte.“

²⁾ Siehe hierüber: v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts, Lief. II. S. 144 flg.

³⁾ M. R. R. Cap. 12. am Ende: „We dat erve nimpt de schal van rechte de schult gelden, so verne als de varende have waret.“

daß derjenige, welcher das Erbe annimmt, die Schulden des Verstorbenen, so weit als dessen nachgelassene fahrende Habe reicht, bezahlen müsse. — Die Haftungspflicht wird also von der Erbenqualität abhängig gemacht; da nun, wie oben ausgeführt ist, die kinderlose Wittwe eigentlich nicht Erbin des Mannes war, so müßte sie consequenter Weise auch von der Haftungspflicht frei sein. Indessen hat das livl. Recht diese Consequenz nicht gezogen, denn es bestimmt ausdrücklich im Cap. 53., wo von einer kinderlosen Wittwe, der eine Morgengabe bestellt war, die Rede ist, daß die Wittwe die Schulden des verstorbenen Mannes soll bezahlen helfen¹⁾, und im Cap. 9.²⁾, daß die kinderlose Wittwe, welche die gesetzliche Leibzucht bekommt, die Schuld des Mannes bezahlen und respective einfordern soll. — Daher scheinen diese beiden Fälle unterschieden werden zu müssen, so daß die Wittwe in jenem ersten Falle zu gleichen Theilen mit den Erben von den Schulden betroffen worden ist, in dem anderen Falle aber sie allein habe tragen müssen. Uebrigens wird die Wittwe zu Folge des aus Cap. 12. angeführten Grundsatzes nur mit der aus der ehelichen Gütermasse auf sie gefallene fahrende Habe (Müßtheil, Gerade und deutsche Morgengabe) für die Nachlassschulden haftet haben.

1) M. R. R. Cap. 53: „se schal — helpen syne schult gelden.“

2) M. R. R. Cap. 9: „unde gilt syne schult unde vördert syne schult.“

Dritter Abschnitt.

Vermögens-Verhältnisse der beerbten Wittwe ¹⁾.

Dieser Abschnitt zerfällt in zwei Theile, der erste betrifft die Vermögens-Gemeinschaft der Wittwe mit ihren Kindern, und der zweite die Aufhebung derselben.

Erstes Kapitel.

Vermögens-Gemeinschaft der Wittwe mit ihren Kindern.

Obgleich die Gewalt des Ehemannes und Hausvaters durch seinen Tod aufhört, so wurde doch das in seinem Hause vereinte Vermögen sehr häufig, wo nicht regelmäßig noch längere Zeit hindurch, als ein Ganzes bei behalten, so daß die Wittwe mit ihren Kindern im vereinten Gute sitzen bleibt, bis endlich irgend ein Umstand zur Aufhebung dieser Gemeinschaft führte.

¹⁾ Vergl. hierüber: v. Bunge, liv- und esthl. Privatrecht, Thl. II. S. 265.; v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts, Lief. I. S. 87. S. 135. flg. Lief. II. S. 175. flg.; dessen Gesch. des livl. Adelsrechts, S. 13, 52, 142.

Nach dem livl. Rechte hing es vom freien Willen der beerbten Wittwe ab, diese Gütervereinigung mit ihren Kindern so lange fortzusetzen¹⁾, bis sie selbst die Theilung vornehmen wollte. Wir finden diesen Grundsatz im M. R. R. Cap. 231. ausgesprochen²⁾, wo es heißt: „Stervet einer frouwen er man, se blift sittende mit eren kindern, in eres mannes gude, so lange als se wil ungedelet,“ und dasselbe gilt auch nach dem Privil. Sylv. §. 7: „unde wolde denne de vrouwe by eren kindern nicht bliven.“ Eine Ausnahme dieser generellen Regel trat nach dem mittl. R. R. Cap. 52. dann ein, wenn die mit Kindern nachgebliebene Wittwe ihren Wittwenstuhl veränderte, d. h. wenn sie sich wieder verheirathete³⁾, in diesem Falle allein mußte sie sich mit den Kindern aus der ersten Ehe abtheilen und denselben dasjenige ausliefern, was ihnen von Rechtswegen gebührte⁴⁾.

1) Hierbei versteht sich von selbst, daß jeder der Theilhaber einen standesmäßigen Unterhalt aus dem Vermögen zu erhalten hatte.

2) Vergl. Wald. Erich. Lehnrecht. Art. 5. §. 2., ält. R. R. Art. 16; und im Privil. Conrad's v. Jungingen von 1397 heißt es: „unde de frawen de wedewen werden, unde nicht bliven wollen by eren kindern, de soll man ablegen mit solckem recht und gewohnheit, als man von olders her heft gehalten in den ehegenannten Lande.“

3) M. R. R. Cap. 52: „Stervet ein man de gede et ys van synen brödern, de wiff unde kinder hefft, dat wiff blifft in den güdern, dewile se sick nicht vorandert, unde ungedelet ys van eren kindern.“

4) Siehe M. R. R. Cap. 231 u. 56.

Herr v. Helmersen¹⁾ sagt, gestützt auf das mittl. N. N. Cap. 25.: „Zwar findet sich auch die Bestimmung, daß der volljährige Lehnsmann sein Lehngut ohne Rücksicht auf den Willen der Mutter empfangen könne, und die Mutter sich abtheilen müsse,“ meint dann aber, daß: „dieser unter Einfluß des sächsischen Rechts²⁾ aufgenommene Rechtsatz als dem ursprünglichen Nationalrechte widersprechend, keinen Eingang in Livland gefunden habe, da noch das spätere einheimische Recht³⁾ die Abtheilung dem Willen der Mutter anheimstelle.“ Das erwähnte Cap. 25. lautet aber so: „Wenn ein kindt tho synen jaren gekamen ys, so schal ydt syn gudt entfangen van synem heren, unde mach einen vormünder kesen, wen ydt wil, de des Stichtes man sy, de schal antworden, wor ydt dem kinde behoff sy.“ Es ist hier der allgemeine Grundsatz des Lehnsrechts ausgesprochen, daß der Lehnsnachfolger, sobald er lehnsmündig ist, die Lehnserneuerung beim Lehns Herrn nachsuchen muß. Diese Lehnserneuerung ändert aber in den gesetzlichen Benutzungsrechten, welche gewissen Personen am Lehn zustehen, nicht das Geringste, was auf das Deutlichste aus dem M. N. N. Cap. 10. 14. u. 5. hervorgeht, denn das letztere lautet: „Sint bröder twe, effte mer in ungedeledem gude, de hebben ere samende handt in dem

1) Siehe dessen Adelsrecht S. 141.

2) Sachsenspiegel I. Art. 13.

3) Privileg. Sylv. S. 7.

gude, unde ervet van dem einen up dem andern, dewile se ungedelet syn. Stervet de jenne, de dat gудt entfangen hefft, de ander entfange dat gудt binnen jar unde dach, edder se vorsümen er gудt, se mögen denn bewisen echte edder rechte nodt —,“ und im Cap. 14. heißt es am Schlußse: „Alleine de here dem öldesten söne gудt vorlenet, doch hebben de andern all like gудt recht dartho, dewile se ungedelet syn. Were ydt överst dat se deleden, so were ein iwelick plichtich syn gудt tho entfangende.“ Sobald also der Sohn die Lehnserneuerung nicht nachgesucht hätte, so würde die Wittwe die Nutzungsrechte verlieren, und das Gut alsdann an den Lehnsherrn zurückfallen.

Auf einem Irrthum möchte auch folgende Ansicht des Herrn v. Helmersen ¹⁾ beruhen, wenn er sagt: „Die Wittwe, welche mit ihren Kindern unabgetheilt in dem Gute bleibt, so wie die Wittwe, die ein Lehngut in Besiß behält, muß gleiches Recht mit dem Manne haben, denn sie leistet unmittelbar dem Herrn Dienste, — trat also an die Stelle des Mannes und übte dessen Rechte aus.“ Bereits schon früher habe ich einen Theil dieses Sazes zu widerlegen versucht ²⁾, nämlich daß die Wittwe selbst nicht im Stande sein konnte, unmittelbar dem Lehnsherrn die Lehdienste zu leisten. Hier bleibt uns nur noch folgende Frage zu erörtern übrig, ob sie gleiches Recht mit dem Manne hatte, und dessen Rechte daher

¹⁾ Siehe dessen Adelsrecht, Seite 53.

²⁾ Siehe Seite 53.

ausüben konnte? Freilich muß man zugestehen, daß die beerbte Wittve selbst ihr Vermögen verwalten konnte, so bald sie es wollte, denn im ält. R. R. Art. 16. finden wir hierüber folgende Bestimmung: „Stervet ein man — — — de wiff unde kinder hefft, dewile sick de wedewe nicht vorandert, unde ungedelet ys van eren kindern, de mach wol ane vormünder syn, effte se will, unde vorstan erem gude unde eren kindern —.“ Aber sie konnte auch nach dem mittl. lövl. R. R., welches jenen Satz des ält. R. R. nicht enthält ¹⁾, irgend einen Stiftsmann zum Vormunde wählen, bei dessen Wahl sie gar nicht beschränkt war, denn dieses ergibt sich aus dem M. R. R., Cap. 51., „vormündtschap mach men upgeven, weme men will ²⁾.“ — Zugestanden, die beerbte Wittve habe ein Verwaltungsrecht über das gesammte Vermögen des Mannes, konnte sie aber auch die übrigen Rechte des Mannes haben? — Man muß diese Frage durchaus verneinen, denn in allen übrigen Handlungen, die sie vornehmen wollte, z. B. in den Veräußerungen während der Gütervereinigung, war sie stets durch den Vormund ihrer unmündigen Kinder beschränkt, denn über diese hatte sie nach dem mittl. R. R. das Vormundschaftsrecht nicht. Die Vormundschaft gehörte vielmehr, wie es sich aus den Cap. 10., 24. und 25 ergibt, dem nächsten eben-

¹⁾ Das entsprechende Capitel ist 52.

²⁾ Der Sachsenspiegel (I. Art. 45.) übertrug dieselbe aber nach dem Tode des Mannes dem nächsten ebenbürtigen Schwertmagen. —

bürtigen Schwertmagen (Stiftsmanne), weil es in der ersten und letzten Stelle heißt: daß der zu seinen Jahren gekommene vaterlose Sohn sich beliebig einen Stiftsman zum Vormund wählen könne, und nach Cap. 24., daß der nächste ebenbürtige Schwertmag des vaterlos gewordenen Unmündigen das auf denselben gefallene Heergewäte so lange in Verwahrung nehmen solle, bis der Unmündige zu seinen Jahren gekommen ist. Hieraus folgt: daß die Waisen bis zu ihrer Mündigkeit unter der gesetzlichen Vormundschaft des nächsten Schwertmagen standen, von da an aber bis zur Volljährigkeit sich einen anderen Vormund wählen konnten. Dies wird außerdem noch dadurch bestätigt, daß keine Stelle des M. N. N. die Mutter zur Vormundschaft für fähig erklärt.

Die Gemeinschaft der Wittwe mit ihren Kindern erstreckte sich auf die ganze Vermögensmasse, sowohl über die active als passive, — also werden die Revenüen daraus gemeinschaftlich, die zurückgezahlten Forderungen ebenso, und gleichfalls müssen die auf dem Gute haftenden Lasten und Schulden gemeinschaftlich getragen werden, wie es sich nicht allein aus dem ält. N. N., Art. 19., M. N. N. Cap. 54., „unde besittet eres mannes guds, unde gilt syne schult,“ ergibt, sondern auch aus dem M. N. N. Cap. 14. ableiten läßt, welches so lautet: „Wor bröder edder ander lüde er guds thosamende hebben, vorsorgen se dat mit erem koste, edder mit erem denste, de frame ys erer aller gemeine, dat sülve ys ock de schade.“

Nach Analogie der Cap. 5., 22. und 62. muß man schließen, daß, wenn ein Kind früher, als bevor die Theilung stattgefunden hatte, starb, sein ideeller Theil Allen gleichmäßig zufiel. Starben alle Kinder aber vor der Theilung, so behält die Mutter den Genuß des Ganzen lebenslänglich, nach ihrem Tode fällt es jedoch auf die Erben respective auf den Bischof ¹⁾.

Zweites Kapitel.

Aufhebung der Vermögens-Gemeinschaft.

Wenn die beerbte Wittwe entweder sogleich nach dem Tode des Ehemannes oder später die Absonderung mit ihren Kindern vornehmen wollte, oder dazu aus dem schon oben erwähnten Grunde gezwungen wurde ²⁾, so nahm sie nach dem livländischen Ritterrechte außer dem, was ihr aus der Gütermasse zum Voraus gebührte, gleichen Theil mit den Söhnen an den liegenden Gründen zu Leibzuchtsrecht ³⁾, nach ihrem Ableben fiel derselbe wieder an die Söhne zurück ⁴⁾. Dieser Kindesstheil wurde be-

1) M. R. R., Cap. 27. „Stervet ydt darna (dat kind) de moder beholt ere listucht in dem gude. Vergleiche auch: M. R. R., Cap. 58.

2) Siehe Seite 66.

3) Siehe v. Bunge: livl. Privatrecht, Theil II. S. 61.

4) M. R. R., Cap. 56.: „de moder gheit tho gelicker delinge mit den kinderen, und erved er del wedder an de kindere.“ Vergl. auch: W. L., Art. 12., U. R. R., Art. 21., M. R. R., Cap. 231.

rechnet nach dem Vermögenszustande zur Zeit der Theilung¹⁾, denn im M. N. N., Cap. 16. heißt es: „Wenn se sick van en delen wil, se nimpt alle rechte an erem gude, dat dar denne ys, alse se ydt nemen scholde do er man starff.“ Die hervorgehobenen Worte lassen keinen Zweifel übrig, daß die Berechnung in der angegebenen Weise befolgt wurde. Die Wittve soll den ihr nach Cap. 56. gebührenden Kindesheil nehmen, so gut wie sie ihn hätte nehmen sollen, wenn sie unmittelbar nach dem Tode des Mannes sich abgesondert hätte, also jetzt Kindesheil von dem nun vorhandenen Vermögen, mag sich dasselbe vermehrt oder verringert haben.

Die ausstehenden Forderungen sowohl als auch die noch nicht getilgten Schulden²⁾ kommen bei der Berechnung dieser Theile in Anschlag; dieses ergibt sich nicht allein aus den allgemeinen Grundsätzen des Ritterrechts, sondern es wird noch besonders im Privilegium Sylv. §. 7. (wovon nachher) bestätigt.

Nach dem Sachsenpiegel³⁾ war die Wittve verpflichtet, ihren Kindern das gesammte väterliche Vermögen, so wie es bestand, als der Vater starb, herauszuliefern, und den durch ihre Schuld veranlaßten Schaden

1) Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht, §. 196.

2) Im M. N. N., Cap. 56. heißt es nach den in der Anmerk. 2. angeführten Worten: „unde gilt de schult gelick den kinderen.“

3) Siehe hierüber v. Sydow, Seite 279.

zu ersetzen¹⁾. Ob nach lisl. Recht die Mutter in ähnlicher Weise, für die durch ihre Schuld bewirkte Vermögens-Berringerung den Kindern aufkommen mußte, läßt sich nicht entscheiden.

Waren unberathene Töchter bei der Theilung vorhanden, so traf die Mutter gleichmäßig wie die Söhne die Verpflichtung, dieselben auszustatten, und sie bis dahin standesgemäß zu unterhalten²⁾. Da nach den Gnadenrechten aber auch die Ehe, aus welcher nur Töchter vorhanden waren, als eine beerbte galt, wie wir schon früher gesehen haben, so ist durch die Gnadenrechte, in den so eben angegebenen Rechtsfällen auch für diesen Fall eine Aenderung bewirkt, nämlich: daß, wenn die Wittve sich von den Töchtern absondern will, ihnen auch ein gleicher Theil gegeben werden muß. Wenn sie aber mit Söhnen und Töchtern concurrirte, so blieb es bei dem älteren Recht³⁾.

Die bisher beschriebene Theilung erstreckte sich auf das liegende Gut nebst Zubehör und auf die Schuldver-

1) Sachsenspiegel I. Art. 11. Halt ock de vater sine kindere in vormuntschap na ir muder dode, svenne se sick von ime scedet, he sal enweder laten unde wider geven al ir muder gut, ite si ime von ungelücke unde ane sine scult geloset. Dit selve sal dat wif des vater kinderen dun, of ir vater stirft, unde jewelk man, die kindere vormünde is.

2) Siehe oben Seite 15.

3) Siehe den Gnadenbr. Conrad's v. Jüngingen, von 1397, §. 1—3. Privil. Sylv., §. 3—4. v. Bunge, lisl. Privatrecht, Theil II, Seite 61. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des lisl. Adelsrechts, Lief. I. S. 135.

hältnisse, nicht aber auf die fahrende Habe. Diese nämlich erhielt die Mutter zum Voraus, während sie dagegen dem ältesten Sohne das im Nachlaß vorhandene Heergeräte ausliefern mußte¹⁾. — Was unter fahrender Habe zu verstehen sei, ist bereits früher erörtert, es wurde übrigens der Mundvorrath (Mußtheil)²⁾ nicht mitgerechnet, welcher demnach mit in die Theilung kam. Dieses sind die Bestimmungen des W. E. L., Art. 12., M. R. R., Art. 56. und 231., wo außerdem noch des Ueberflusses wegen gesagt wird: daß Zinsen und Zehntenrechte, so wie alles Erd- und Nagelfeste nicht zur fahrenden Habe gehören³⁾.

Die Grundsätze der Ritterrechte sind in ihren wesentlichen Bestimmungen durch das Sylv. Gnadenrecht bestätigt worden. Dieses⁴⁾ unterscheidet sich von dem mittl.

1) M. R. R. Art. 28.

2) Die Hofspeise, welche im Augenblicke der Theilung vorrätzig war.

3) Die letzte Stelle will ich der Wichtigkeit wegen ganz und zwar so wiedergeben, wie sie emendirt werden muß. — Stervet einer frouwen er man, se blifft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil ungedelet. Wil se darna delen, so nimpt de frouwe de farende have thovören, unde gat to gelike delinge mit den kindern an dem andern gute, men de sone nimpt dat heerweyde ock tovören. Tynse unde tegende in dem gude, dat en ys nene varende have. Wat dar ys malende, wat tho der koste höret an mehle, unde an molte, dat dartho rede ys, dat het mussdel, unde en ys nene varende have. —

4) Die hierher gehörige Stelle ist S. 7., welche ich, der Uebersicht wegen, ganz abdrucken lassen will: „Worde ok eyn

Ritterrechte eigentlich nur darin: daß es nach Verschiedenheit der Sachen bestimmt, welche Rechte die Wittwe an denselben bekomme, Rechte, welche ihr wohl eben so früher gehörten. Es bestimmt nämlich, daß die Wittwe die fahrende Habe zum Voraus bekommen solle (unde sall ok dartho hebben alle varende have, hussgeräth und klenode¹⁾); dagegen an den liegenden Gründen Kindes- theil, aber nur als Leibzucht, so daß dieselben nach ihrem Tode wieder auf ihre Söhne oder deren Erben fallen²⁾ („de sall und mach na rechte erven kindes deel, an liggenden gründen to erer lyffstucht to hebbende.“)

Ferner wird in Betreff der Forderungen von aus- stehenden Capitalien (verbrieften Geldern) des verstorbe-

man vorsterven und lêthe syne rechte elike hussvrouwe na, und rechte elike kyndere, unde wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliven, de sall und mach na rechte erven kyndes deel an liggenden gründen to erer lyffstucht to hebbende, unde rede korn ym have unde yn gudern, dat dar bliffst yn vorstervynghe eres mannes de vrouwe allene to beholdende, und dat nae jar ym have an wintersaet und an sommersaet, dat ym have völt, de vrouwe allene to beholdende. Is dar ok berevet geld, der vrouwen er andeel na kindes deele erflick dorane to hebbende, und sall ok dartho hebben alle varende have, hussgeräth und klenode, und den erven dat heerweyde van todoende. Syn dar ok yenige nagelatene schulde eres mannes, de sall ze na kindes andeel upp erem parte mede beholden to eren dagen.“ —

1) Das mittl. Ritterrecht hat dieselben Bestimmungen.

2) Derselbe Grundsatz fand sich schon im M. N. N. Cap. 56. (siehe S. 71) und im M. N. N. Cap. 5. wird der Wittwe ebenfalls nur ein Leibzuchtsrecht beigelegt.

nen Mannes eine gleiche Theilung zwischen der Mutter und den Kindern festgesetzt und zwar so, daß sie ihren Theil erblich bekommt, d. h. nicht zu Leibzuchtsrecht; denn es heißt im Priv. Sylv.: „Is dar ok bebrevet geld, der vrouwen er andeel na kyndes dele erflick dorane to hebbende“¹⁾. Herr v. Bunge²⁾ hat schon den wahren Sinn dieser Bestimmung aufgefaßt und mit Recht die Ansicht des Herrn von Helmersen³⁾ verworfen.

Von den nachgelassenen Schulden sagt das Gnadenrecht: daß dieselben nach Verhältniß des Kindestheils auf dem an die Wittve kommenden Gutstheil haften sollen, so daß sie nach dem Tode der Wittve mit diesem Gutstheile wieder von den Kindern übernommen werden mußten. („Syn dar ok yenige nagelatene schu'de eres mannes de sall ze na kyndes andeel, upp erem parte mede beholden to eren dagen.“⁴⁾ Dies erklärt sich daraus: daß die Schulden regelmäßig hypothekarische waren, die Wittve mußte also dieselben auch dem entsprechend verzinsen⁴⁾. Endlich findet sich noch eine eigenthümliche Vorschrift,

1) Das M. R. R. enthält hierüber keine Bestimmung, aber durchaus auch keine Andeutung davon, daß ein anderer Grundsatz gegolten habe.

2) Siehe dessen Privatrecht, Thl. II. S. 64.

3) Siehe dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts. Lief. I. S. 136.

4) Auch hier enthält das Ritterrecht weder entgegenstehende noch abweichende Vorschriften, denn die Verpflichtung, die Schulden des Mannes zu bezahlen, wird schon im M. R. R. Cap. 56. vorgeschrieben.

welche vielleicht darin ihren Grund hat, daß das Privilegium zunächst nur den Fall vor Augen hatte¹⁾, wo die Wittve unmittelbar nach dem Tode des Mannes sich von den Kindern absondert; hierfür ist nämlich festgesetzt, daß die Wittve allein bekommen solle das vorhandene Korn und alle Winter- und Sommersaat, die im Nachjahr geerntet wird²⁾, („und rede korn ym have und yn gudern, dat dar blifft yn vorstervynge eres mannes, de vrouwe allene to beholdene, und dat nae jar ym have an wintersaet und an sommersaet, dat im have völt, de vrouwe allene to beholdende.“ Man muß annehmen, daß diese Bestimmung natürlich dann nicht gelten konnte, wenn die Wittve erst mehrere Jahre nach dem Tode des Mannes die Theilung vornahm³⁾.

1) Vergl. die Eingangsworte des §. 7.

2) Vergl. v. Bunge, livl. Privatrecht. Thl. II. S. 60.

3) Das Ritterrecht hat entweder jenen ersten Fall, wo die Wittve gleich nach dem Tode die Theilung vornahm, unberührt gelassen, wo es sich aber annehmen läßt, daß dieselben Rechtsregeln zur Anwendung kommen, oder es hat eine etwas andere Bestimmung dafür, die nämlich: daß bloß eine Mustheilung eintritt und die Wittve keinen Anspruch auf die Nutzungen des Nachjahrs machen kann.

Vierter Abschnitt.

Vermögens-Verhältnisse der Ehefrau bei der Ehescheidung ¹⁾.

Eine Ehescheidung konnte nur durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden, denn es heißt im M. R. R. Cap. 230.: „Wert ein man mit rechte van synem wive gescheden“²⁾, d. h. scheidet das Gericht Jemanden von seiner Ehefrau. Aus welchen Gründen eine Scheidung zulässig war, ist aus dem Ritterrechte nicht zu ersehen, es haben aber unzweifelhaft die Grundsätze des canonischen Rechts wenigstens die Wirkung gehabt: daß eine gültig eingegangene Ehe nur durch den Tod gänzlich aufgelöst wurde, daß also eine trotz eines impedimentum derimens eingegangene Ehe nur eine Scheinehe war³⁾; denn im M. R. R. Cap. 211. wird gesagt:

¹⁾ Siehe hierüber v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts. S. 54.; v. Bunge, Privatrecht. S. 270.

²⁾ M. R. R. Cap. 19. und 211, welche mit der oben angeführten die einzigen Stellen sind, (die hiervon handeln) enthalten dieselbe Formel „mit rechte.“

³⁾ Eine Bestätigung dafür, daß diese Grundsätze des canonischen Rechts in Livland gegolten und dort sich weiter fortgebildet haben, finden wir auch in dem Provincialstatute des Erzbischofs Hennig Scharfenberg (1424—1448), welches den Titel führt: „Statuta per provinciam Rigensem per

„We ein wiff unwitlick nimpt, der he nicht hebben moth, unde winnet kinder mit er, werden se darna gescheden mit rechte, ydt en schadet den kindern tho erem rechte nicht, de gebaren synt vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht.“ In jedem anderen Falle konnten die Ehegatten nur quoad thorum et mensam getrennt werden.

Was nun den Einfluß der Ehescheidungen auf die Güterverhältnisse der Gatten und respective Kinder betrifft, so scheinen folgende Grundsätze gegolten zu haben, welche Cap. 230. des mittl. Ritterrechts¹⁾ auf eine etwas dunkle Weise ausspricht: War die Frau schuldiger Theil, so wurde das gesammte Vermögen zu gleichen Theilen getheilt, hatte sie dagegen keine Schuld an der Scheidung, so bekam sie ihr Eingebrahtes zurück und das Uebrige wurde gleich getheilt²⁾. — Waren Kinder

dominum Archiepiscopum decreta.“ Siehe v. Bunge: Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. (Riga, 1832) S. 62.

1) M. R. R. Cap. 230.: „Wert ein man mit rechte van synem wive gescheiden, so schollen se delen tho rechte halff, und halff wat se hebben, synt dar kinder, dar schollen se ock mede delen halff unde halff, werden se ock gescheden ane undögent, so beholt se wat se tho em brachte, unde beholt dat syne.“

2) Diese Unterscheidung muß man machen, weil die zweite Art der Theilung eintreten soll, wenn die Gatten „ane undögent“ geschieden werden, was nur wohl darauf gedeutet werden kann, daß die Frau ihre eheliche Treue nicht verletzt habe. Wenn übrigens Herr v. Bunge die Halb- und Halbtheilung nur auf die Errungenschaft bezieht, so widerspricht dies den

aus der Ehe da, so gehörte ihnen in beiden Fällen so wohl vom Vermögen des Vaters als auch vom Vermögen der Mutter die Hälfte. Herr v. Helmersen¹⁾ meint, daß drei gleiche Theile gemacht worden wären, so daß vom gesammten Vermögen jeder der Ehegatten einen Theil, und die Kinder den dritten erhalten hätten; — diese Meinung beruht jedoch auf einem Rechnungsfehler, denn wenn halb und halb, und dann wieder halb und halb getheilt wird, so kommen vier Theile heraus, von welchen der geschiedene Mann einen Theil, die geschiedene Frau einen Theil und die Kinder zusammen zwei Theile erhalten.

Die geschiedene Frau erhielt an dem beweglichen Vermögen, was ihr zufiel, unzweifelhaft (unbeschränktes) Eigenthum, an dem unbeweglichen, Leibzuchtsrecht; bei ihrem Tode fiel also das Letztere respective an ihre Kinder, oder an ihren noch lebenden Mann oder an dessen Erben. Starb ihr Mann, so fiel sein Vermögen an seine Erben, und die geschiedene Frau konnte nur die ihr verschriebene Leibzucht in Anspruch nehmen²⁾.

Anfangsworten des M. R. R., Cap. 230. (halff, unde halff wat se hebben), sondern auch dem allgem. Grundsatz des Ritterrechts, wonach alle Nutzungen aus dem Vermögen der Frau in das Vermögen des Mannes kommen. — (Siehe oben S. 23. flg.)

1) Siehe dessen Adelsrecht, S. 139.

2) M. R. R., Cap. 19. Wart ein man mit rechte, van synem wive gescheden, se beholt ere listucht, de he er gegeven hefft.

